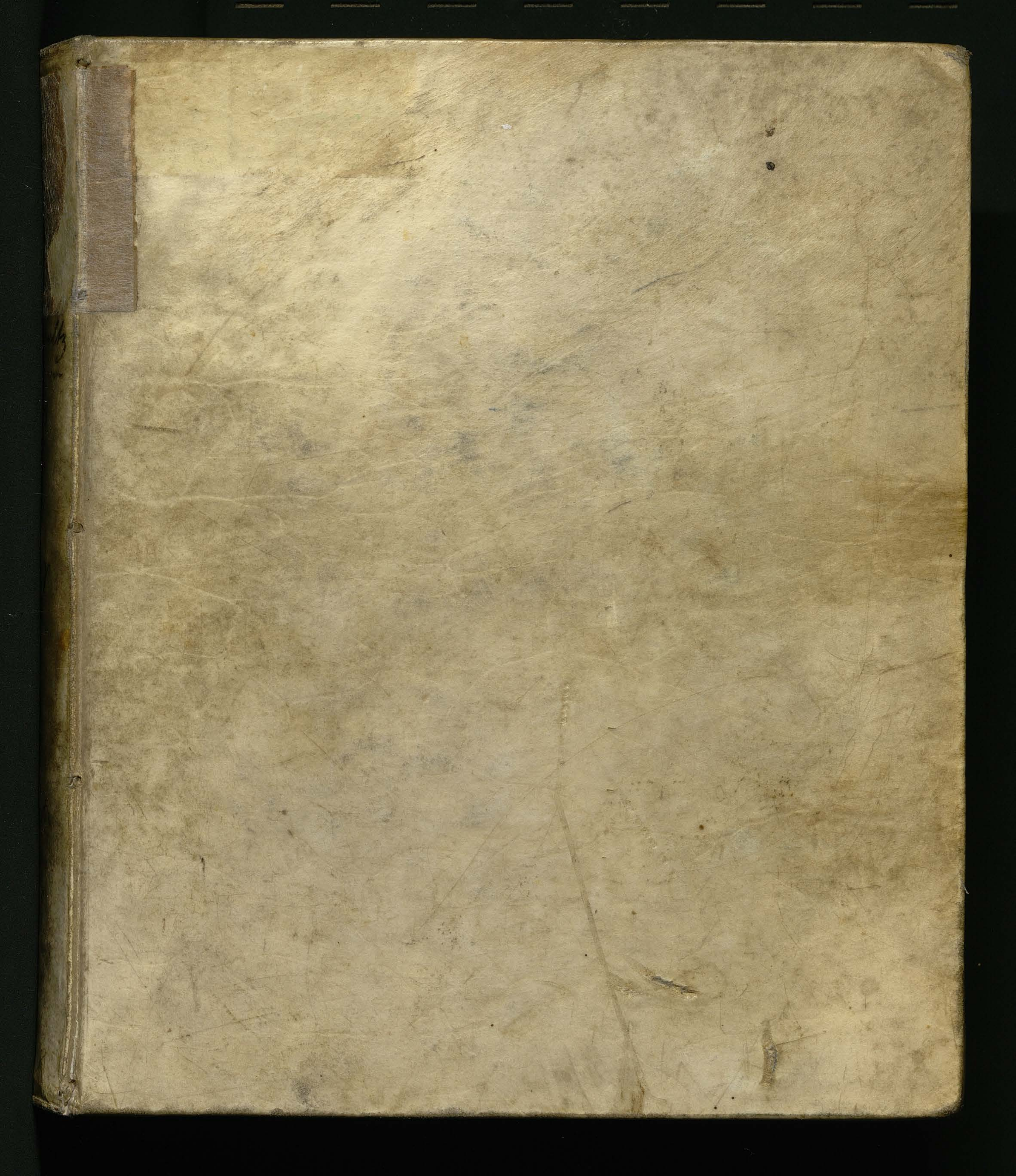


No 211 a

Zur
Schnaase'schen Leihbibliothek
in Danzig

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

1. Accurate Nachricht von der Russisch u. sächsischen Belagerung u. Bombardirung der Stadt Dantzig. Cöln 1735 [autorzy: Georg Daniel Seyler i Peter Georg Schultz]
2. Aufrichtige Erzählung wie es mit der Wahl Stanislaus Leszczyński und Friderici Augusti zugegangen. [1735]
3. Pacta conventa zwischen ... Stanislao I ... und den Stän, den der Republique Pohlen. Dantzig 1733
4. [Stanislaus Leszczyński, Poloniae Rex] Lettre du Roy ... à un de ses amis, contenant les veritables circonstances de sa retraite de Danzig. 1734.
5. Brieff eines Pasten, in welchem die Schrifft. Respons Anonymi do pewnego Przyjaciela w Gdańsku będącego ... wiederleget. [1735]
6. Der andere Brieff eines Pasten, in welchem die Schrifft ... Respons na manifest Xiążęcia Imci Prymasa ... wiederleget wird [1735]
7. Send-Schreiben eines Polnischen von Adel an einen ... Freund v. d. a. 1733 ... Rgl. Polnischen Wahl ... [1735]
8. Einmüthiger Schluss ... welchen die ... aus dem Senatoren- und Ritter-Stande zur Seite geordnete ... Räthe am 10 Febr. 1734 in Dantzig beliebet haben. [1735]

9. Confoederation der Sandomirischen Woyewodschafft, vor die Vertheidigung des cathol. Glaubens, der freyen Wahl u. der Kgl. Würde Stanislai I. -- [1735]

10. Sentiment der polnischen Nation ... dem russ. u. cosack. Geschlechte zur Ueberlegung communiciret ... [1735]

11. Fides indubitata omnium Ordinum Regni ad Kamionam probata. Electionem -- Electoris Saxoniae -- factam. [1733]

12. Fides indubitata contra Fidem ad Kamionnam ... in licentiosam Elect. Sax. pro Rege Pol. seductionem post religiosam Stanislai I --- proclamationem ... [1733]

13. De prospera Regis Poloniae a. 1733 electione Equitis Poloni ad amicum confidentem epistola --- [1735]

14. Copia litterarum cuiusdam Equitis Poloni ad ... Electorem Saxoniae --- [1735]

15. Apologia malitiose vexati honoris Primatis Regni -- per literas Principis Eugenii ad Vesirium -- [1735]

16. Rede der Deputirten der Stadt Dantzig ... an I. Russische Kays. M. - Dantzig 1734.

17. Bewegungs-Gründe der Kgl. Entschliessungen oder gründ-
liches Verzeichnis der Ursachen welche I. K. M. von Franck-
reich zu den Waffen zu greiffen bewegen --- [1735]

18. [Stanislaus I Leszczyński, Poloniae Rex] Der wahre
Glück- und Unglücks-Spiegel des Königes --- [1734]

19. Kurtze Relation von der Kroehnung Stanislai I -- und
dessen Gemahlin -- in Warschau -- am 4 Oct. 1705. -- 1733.

20. Die innigste Freude der Stadt Dantzig und deren Ein-
wohner über die hohe Gegenwart Stanislai I -- Dantzig 1733.

21. An dem hohen Geburths-Licht Stanislai I -- durch einen
-- Prologum -- sich praesentiren -- anwesende Trou-
pe hochteutscher Comoedianten --- [1733]

22. Copia der Kriegs-Declaration des Königs von Franck-
reich wider den Kayser von 10. Oct. 1733. -- 1733.

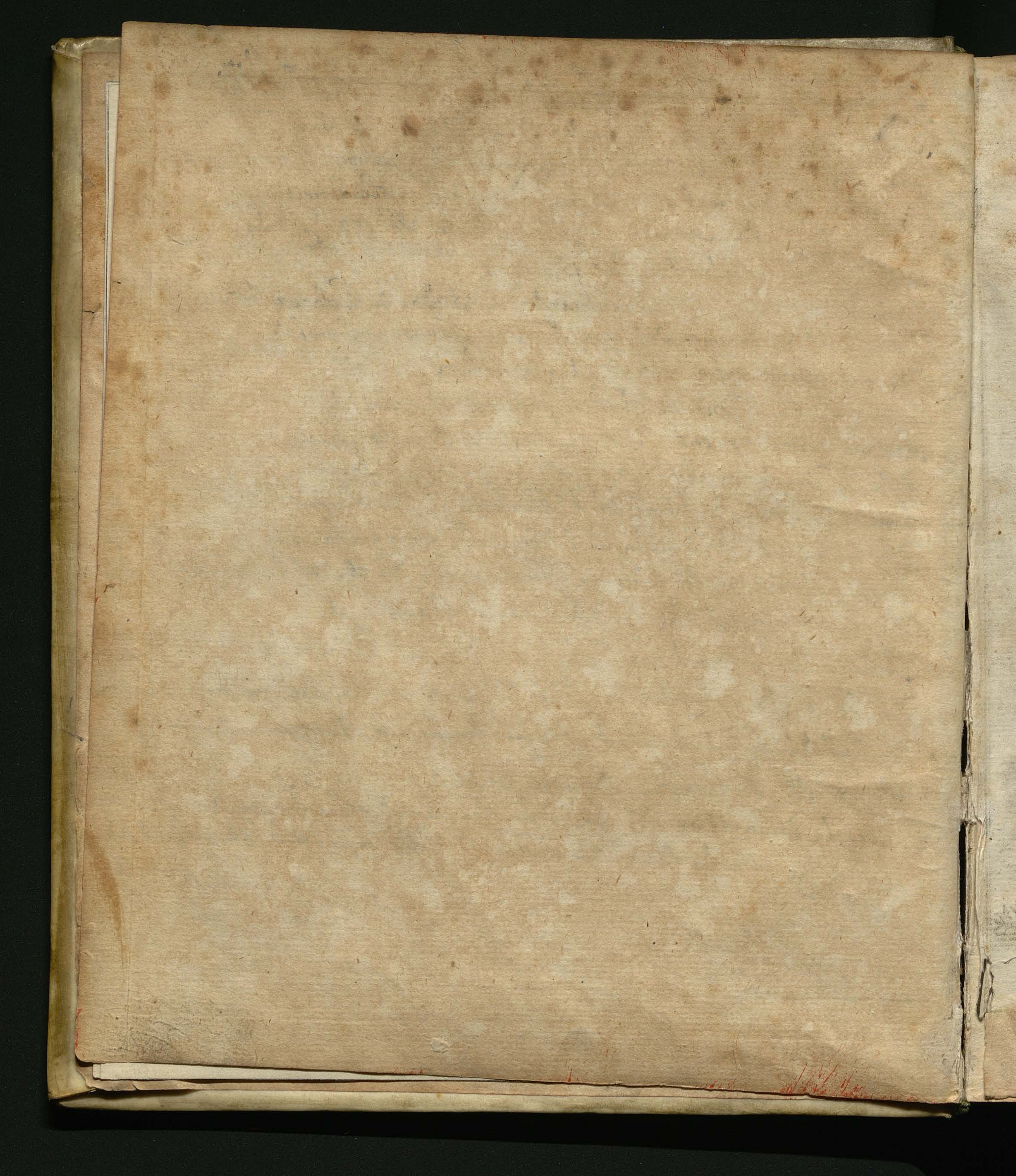
23. Engelcke Jacob, Das auf der Goetter-Assemblee
wohl-ausgesprochene Lob- und Ehren-Urtheil über die
-- Kauf- und Handels-Männer -- in Dantzig. Dantzig 1734

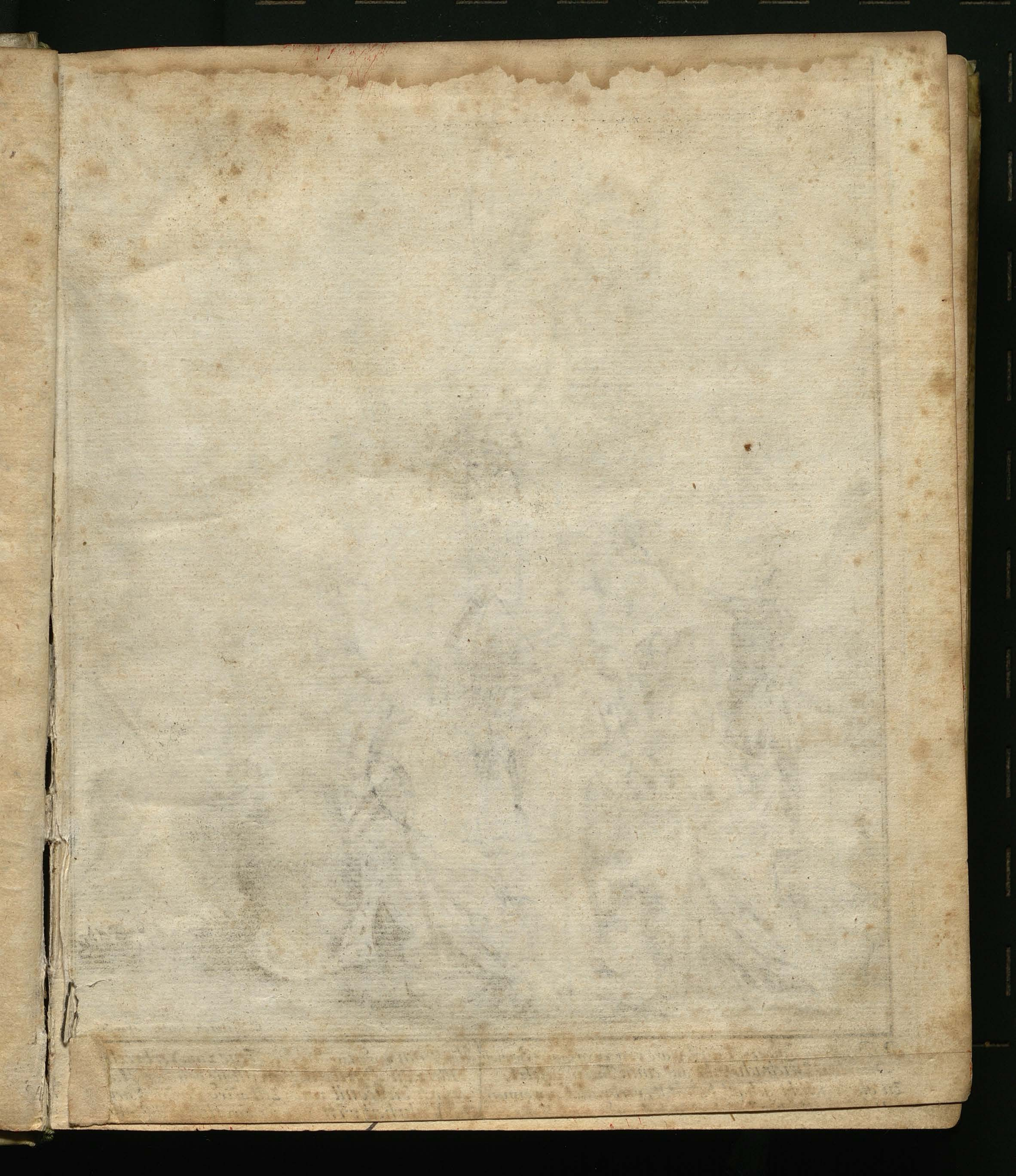
24. Lengnich Gottfried, Augusti Optimi Regis Poloniae ...
d. 1. Febr. saluti publicae erepti memoriam Urbis

Senatus d. 5. Mart. ... oratione celebrare iussit ... [1733]

25. Lengnich Gottfried, Augusti II Regis Poloniae ... indulgentiam Senatus iussu oratione celebravit ... Gedani [1733].

NB. die Num. 22 muß im Buch selbst zwischen num. 18 u. 19 gesuchet werden.







PACTA CONVENTA

zwischen Dem

Allerdurchlauchtigsten und Groß-mächtigsten Könige und Herrn,

HERRN

STANISLAO I.

Erwehlten Könige in Pohlen, Groß-Hertzoge in Litthauen rc. rc.

an einem,

und

Denen Durchlauchtigen Ständen der Republiqve Pohlen, des Groß-Hertzogthums Litthauen, nebst denen darzu gehörigen Provincen

am andern Theil,

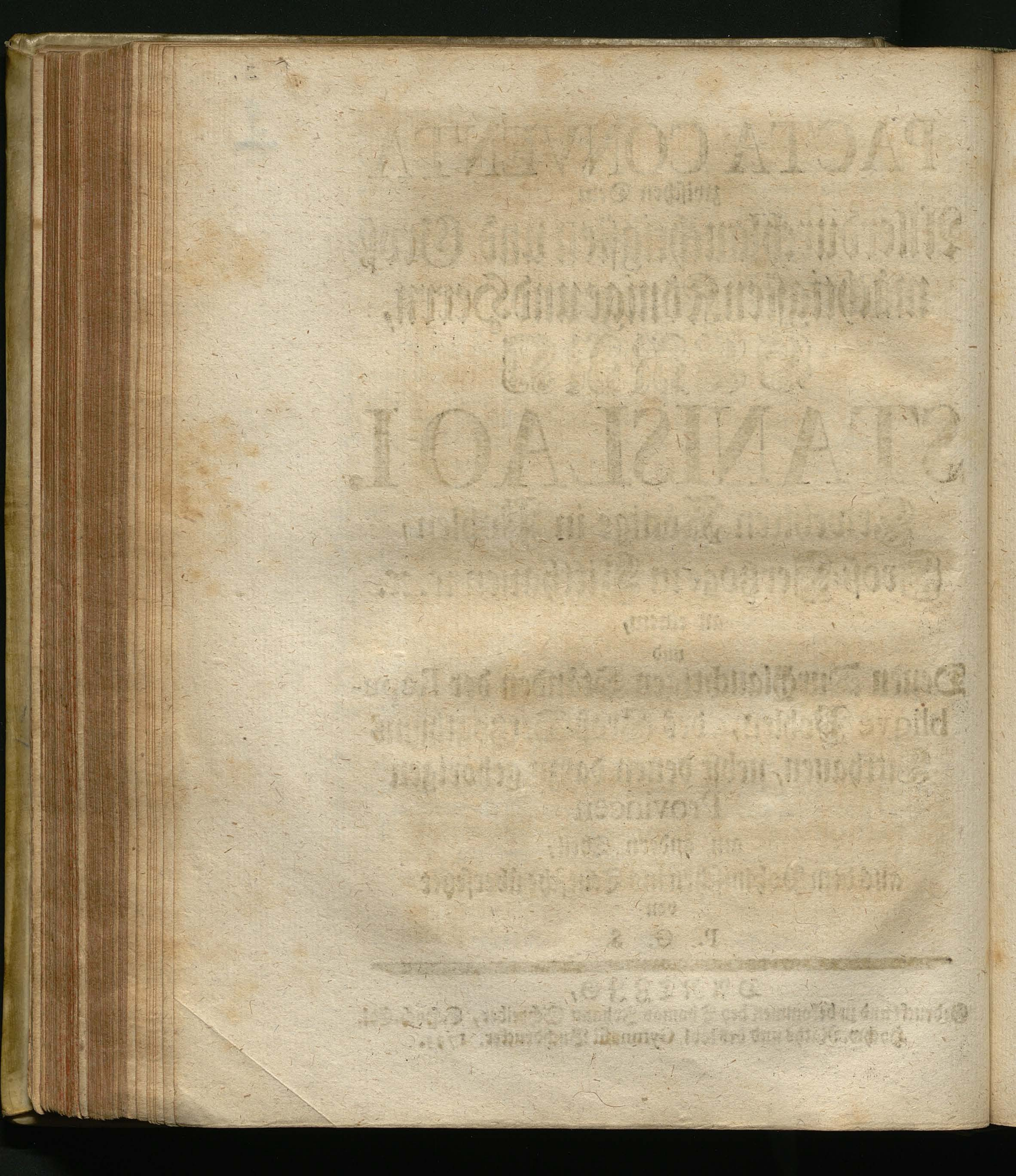
aus dem Pohlnischen ins Teutsche übersetzet

von

P. G. S.

DANTZIG,

Gedruckt und zu bekommen bey Thomas Johann Schreiber, E. Hoch. Edl. Hochw. Raths und des löbl. Gymnasii Buchdrucker. 1733.



Vorbericht
an den geneigten Leser.

Das Verlangen der Menschen nach neuen Sachen ist heut zu Tage so groß, daß sie täglich was Neues zu hören und zu lesen wünschen. Man pfleget ja zu dem Ende, ausser denen gewöhnlichen Gazetten noch unterschiedene andere Piecen zu halten, umb von dem, was sich veränderliches zuträget, so viel möglich benachrichtiget zu seyn. Nur dieses wird von vielen beklaget, daß unterschiedene neu-auskommende Schriften in solchen Spra-

chen, welche sie nicht verstehen, ausge-
fertiget werden, und dabey sie einer ge-
treuen Uebersetzung von nöthen haben,
wo sie von der Sache selbst ein genug-
sahmes Erkänntniß erhalten sollen. Ich
habe unter andern bemercket, daß, wenn
von denen zwischen dem Allerdurch-
lauchtigsten Könige und Herrn STA-
NISLAO I. und denen Durchlauchti-
gen Ständen der Republiqve Pohlen
aufgerichteten Pactis die Rede gewesen,
die allermeisten hiervon einen gantz ver-
kehrten Begrif deswegen gehabt, weil
sie der Polnischen Sprache nicht kündig
gewesen, bey andern hingegen habe ich
eine besondere Begierde nach einer deut-
lichen und aufrichtigen Uebersetzung der

ob-

oberwehnten Pactorum Conventorum verspühret. Ob nun zwar bekannt, daß die Uebersetzung aus der Pohlnischen Sprache deßwegen höchst beschwerlich und mühsahm zu seyn pfleget, weil man bey denen aus der Presse herauskommenden Pohlnischen Sachen die gehörige Accuratesse nicht findet; So habe dennoch in der einigen Absicht, dem curieusen und der Pohlnischen Sprache unerfahrnen Leser hierunter eine Gefälligkeit zu erweisen, die mühsahme Uebersetzung der mehr gedachten Pactorum Conventorum aus der Pohlnischen in die deutsche Sprache über mich genommen, wannenhero mir mit so viel grösserm Recht verspreche, der güttige Leser wer-

de die wegen des unrichtigen Pohlnischen Druckes in der Uebersetzung wieder Willen eingeschlichene Fehler güttigst entschuldigen. Indessen schütze der grosse GOtt Ihro Königliche Majestät, Unsern Allergnädigsten König und Herrn; Er lasse Dessen getreuen Unterthanen unter dieser weisen Regierung friedliche und glückseelige Zeiten erleben, und erfülle an Ihro Königliche Majestät den Innhalt folgenden Chronodistichi:

STANISLAVS REX POLONIÆ
MAGNVS DVX LITHVANIÆ
VRBISQVE HVIVS PATER
BENIGNVS VIVAT!

Actum im Königlichen Grod zu Warschau, unter der Zeit des gegenwärtigen Interregni, Feria III. den Tag nach dem Fest des heiligen Apostels und Evangelistens Matthæi, im Jahr ein Tausend, sieben Hundert, drey und dreyßig.

Vor diesem Grod und gegenwärtigen Acten in Warschau ist persöhnlich erschienen der Wohlgebohrne Johann Wolski, Notarius des Chencischen Districts, Captur-Richter der Woywodschaft Sandomir, auch Secretair auf dem Wahl-Reichs-Tage aus denen Sandomirischen Districten, und hat gegenwärtigem Grod den Wahl-Actum des Allerdurchlauchtigsten STANISLAI des Ersten, Erwählten Königes in Pohlen, nebst der von denen Ständen der Republiqve im Wahl-Felde verfertigten Manifestation, nicht minder die von denen Hoch-Erlauchteten, Durchl. und Hochgeb. Herren Ertz-Bischoffe, Bischöffen, Senatoren, Dignitarien und Land-Bothen, imgleichen von dem Wohlgebohrnen Herrn Maréchal der Ritterschaft unterschriebene Pacta Conventa gegenwärtigen Acten zu ingrossiren gebethen. Der Innhalt derer lautet, wie jetzo folget:

Ver-

Verordnung,

Welche auf dem Anno 1733. den 25. Aug. zwischen Warschau und Wola gehaltenen General-Elections-Reichs-Tage gemacht worden.

Wir Geistliche und Weltliche Senatores, so auch sämtliche Ritterschaft des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen, die Wir den 25. August. dieses gegenwärtigen 1733sten Jahres zwischen Warschau und Wola zu Erwehlung eines neuen Königes und Herrn zusammen gekommen sind, inhæriren überhaupt

und in allen Stücken der General-Confœderation, welche in Warschau an dem nechstvorhergegangenen Convocations-Reichs-Tage geschlossen worden, und haben **erstlich** dieses so ansehnlichen Actus Verordnung und Sicherheit, welche in denen Constitutionen von Anno 1668. und 1674. beschrieben stehen, reassumiret; **nachgehends** zur Untersuchung und Bestraffung aller Iniurien und Uebelthaten ein Gericht constituiret, und denen Hochgebohrnen Herren Josephum Vandalinum von Groß-Kończyc Mniszech, Crohn-Groß-Maréchal, und Starosten von Iaworow und Gołębsko, Franciscum Bieliński, Crohn-Hoff-Maréchal und Starosten von Osiecko und Garwolińsko, Paulum Fürsten von Sanguszko des Groß-Hertzogthums Litthauen Hoff-Maréchal zur Seite geordnet; **Aus dem** Senat: Die Hochgebohrne Herren Nicolaum Podoski,

doski, Caſtellan von Plock, Joſephum Potulicki, Woywoden von Czernichow, Martinum Ogiński, Woywoden von Witepsk; **Aus der Ritterſchaft**, und zwar **aus Groß-Pohlen**, die Herren Alexandrum Wolski, Unter-Cammer-Herrn von Inowrocław, Johannem Męciński, Staroſten von Wieluń, Caſparum Suffczyński, Unter-Truchſes, Antonium Karczewski, Land-Schreiber von Czersk; **Aus Klein-Pohlen**, die Herren Georgium Mniſzech, Crohn-Jäger-Meiſter, N. Kurdwanowski, Unter-Cammer-Herrn von Halicz, Jacobum Columnum von Groß-Pogroſzow Pogroſzowski, Land-Unter-Richter von Podolien, Caſimirum Suffczinski, Land-Schreiber von Lublin; **Aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen**, die Herren Martinum Dąbrowski, Maréchal von Wilkomirs, Caſimirum

Vkolski, Unter-Woywod von Trock, Franc. Nagurski, Land-Unter-Richter von Samoytien, Casimirum Skarbek Ważyński, Starosten von Poniańsko; Alle diese oben genannte Herren Richtere haben, ehe sie sich zu diesem Gericht gesetzet, in Gegenwart der Republiqve, nach der Anno 1674. bey der Wahl gemachten Rotha, ihren Eyd geleistet. Dieses Captur-Gericht nun soll wegen Untersuchung derer Sachen, so den Hoch-Verrath betreffen, bis zu denen Land-Tägen, welche vor der Crönung werden gehalten werden, Bestand haben. So hat auch der Wohlgebohrne Herr Franciscus von Bnin Radzewski, Unter-Cammer-Herr von Posen, als einmüthig erwehlter Maréchal der Ritterschaft, einen Eyd abgeleget, laut der verfertigten Rotha bey obiger Anno 1674. gehaltenen Wahl.

MANIFEST,

Welches von denen zu Erwehlung eines neuen Königes aufm Wahl-Feld den 25. Aug. Anno 1733. versammleten Ständen der Republiqve verfertiget worden.

Wir Geistliche und Weltliche Senatores, so auch sämtliche Ritterschaft der Crohn-Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, geben der jetzigen Welt, nicht minder der zukünftigen zum Andencken eines mit Uns ungerechten Verfahrens, zur Nachricht. So wie Wir allezeit mit denen Durchlauchtigsten benachbahrten Potentaten die Verträge, Bündnisse und Freundschaft aufs allergewissenhafteste beobachtet, auch durch die letzte General-Confœderation aller Stände die Erhaltung solcher Freundschaft vor Uns und Unsere Durchlauchtige Könige bekräftiget haben; So sind Wir auch jetzo nicht zusammen gekommen Unsern Nachbahren Schaden zu thun (denn GOtt ist ein Zeuge und Richter Unserer Hertzen), sondern aus gebräuchlicher und von Zeiten des Durchlauchtigsten Sigismundi Augusti, Glorwürdigsten Andenckens, immerwährenden und beständigen Gewohnheit, Uns, als eine

 freye

freye und keinem unterworffene Nation, vermöge der Privilegien, Constitutionen und derer mit Unsern Durchlauchtigsten Regenten errichteten Pactorum Conventorum, an diesem gewöhnlichen Ort zwischen Warschau und Wola, durch freye und einmüthige Stimmen, einen König und Herrn nach Unserm Belieben zu erwehlen. Da wir aber Unsere Berathschlagungen wegen der Wahl und Unsers selbst eigenen Zustandes gantz geruhig anfangen und, mit keinem Krieg führende, Unsere eigene, nicht aber frembde Sachen besorgen; So kommt Uns die unverhoffte, jedoch gewisse Nachricht zu Ohren, daß die Armée der Durchl. Czaarin in Litthauen eingerücket sey und ihren March nach denen Polnischen Gräntzen immer weiter fortsetze, in Meynung, Unsere freye Wahl, die doch niemahlen von keinem dependiret, noch auch keines Befehle unterworffen gewesen, nach ihrem eigenen Guttdüncken zu dirigiren; Unser Haupt-Recht, nehmlich die Wahl, zu verletzen; Die Verträge und Bündnisse, so mit Uns gemacht sind, imgleichen den bey Pruth errichteten Tractat übern Hauffen zu werffen; Unser unschuldiges Vaterland zu verheeren, in selbigem Unruhe zu erwecken und mit unschuldigem Blut Unser eigen Land zu überschwemmen. Weil Wir nun dieses zu Unserer allergrössesten Verachtung und zu Verletzung Unserer vornehmsten und von keinem Nachbahrn versehrten Rechte abzielende Vornehmen nicht länger vertragen können, so protestiren und manifestiren Wir, um Unsere durch die Vorfahren mit Blut erworbene freye Wahl noch länger zu erhalten, wegen solches unbilligen und unrechtmäßiger Weise geschehenen Ein-Marchs derer Rußischen

Troupes

Troupes in Unsere Gräntzen, wegen der ohne die geringste Ursache unternommenen Verwüstung Unseres Landes, und wegen anderen Gewaltsahmen Unfuges mehr, vor GOTT, der gantzen Welt und denen Durchlauchtigsten benachbahrten Potentaten, werden Uns auch zugleich bey diesen benachbahrten Puissances wegen solcher Gewalt durch besondere Instrumenta melden und mit diesen Bezeugen, daß Wir nicht offensive (da Uns GOtt vor behütte), sondern aus natürlicher und einem jeden erlaubten Defension, als wahrhaffte Nachfolger Unserer Vorfahren, Unser Blut, Leben und Gütter zu diesen Haupt-Rechten und Privilegien Unserer Wahl legen, und denjenigen um Hülffe anruffen werden, dessen gerechte Rache die Schuldigen verfolget; alsdenn GOTT die unschuldige und gerechte Beschützung Unserer Rechte, Verträge, Freyheit und Gütter auch wird gesegnet seyn lassen, ja der Himmel selbst wird seinen letzten Donner Uns zur Hülffe nicht versagen. Weil aber so wohl aus denen Rußischen Universalien, als auch aus der fliegenden Fama selbst, Uns die Nachricht einlaufft, als wenn sich einer oder mehrere aus dem Geistlichen oder Weltlichen Stande gefunden, welche diese frembde Armée mit Fleiß geruffen hätten, um die freye Wahl mit Unterdrückung und Gewalt zu interturbiren und den gewünschten Zustand der einheimischen und auswärtigen Ruhe aufzuheben; So verlanget die Mutter, nehmlich das Vaterland, solche Unartige, solche Ungeheuer und wahrhaffte Art von Nattern, welche das Innerste ihrer eigenen Mutter zerfressen, nicht mehr; hält sie nicht vor ihre treu-gesinnete Söhne, sondern löschet die in der süssen und unschätzbahren

Frey-

Freyheit erzogene, als Unwürdige solches theuren Kleinodes, dem sie nachstellen, aus dem Buch der Lebendigen aus; sie sondert sie als faule und mit dem Feuer der höllischen Boßheit inficirte Glieder von der Republique ab; sie entsaget sich ihnen als Unartigen und von aufrichtigen entferneten, so gar zur Erbschafft ihrer eigenen Mutter nicht gehörenden; ja diejenigen, welche ihre grausahme Hand an sie zu legen sich bereits unterstanden haben oder noch unterstehen werden, declariret sie vor Feinde des Vaterlandes, vor Verräther, vor Ehrlose, vor Leute, die der Rache nicht entgehen werden, mit allen denenjenigen, welche sich in Zukunfft mit ihnen auf irgend eine Weise einlassen, oder ihnen beystehen werden. Sie verspricht wieder einen solchen oder solche, welche als Feinde des Vaterlandes durch Einführung der feindlichen Armée denen armen Leuten mit Blut-Vergiessen androhen und ihre Thränen häuffig heraus pressen, sich aufzulehnen, ihnen und ihren Nachkommen die Gütter wegzunehmen und sie dem Fisco zu geben, jedoch auf vorhergegangene Gerichtliche Ausführung, und zwar währende der Wahl im General-Captur-Gericht des Königreichs, nach der Wahl aber auf dem zukünfftigen Crönungs-Reichs-Tage. Aus diesen alsdenn confiscirten Gütern soll denen Herren ein Recompense gegeben werden, welche durch diese gottloser Weise eingeführte Armée Schaden und Verwüstung leiden werden. Das Hauß der Principal-Residence eines solchen, oder solcher soll zum ewigen Andencken dieser Verräthey geschleiffet, auch nicht zugelassen werden, daß diese ihre Ubelthat pardonniret werde und sie zu der vorigen Dignité gelangen mögen;

gen; so gar die Gemahlinnen werden sich mit ihren Heyraths-Verschreibungen und Rechten nicht wehren noch schützen können. Im Fall aber etwa einer aus denen Herren Bischöffen sich darunter finden möchte, derselbe soll von seiner Hoheit, Ansehen und Activité auf öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Die Einkünfte aber dieser Bischöflichen Güter sollen arrêtirt und dem Herrn Bischoffe bis zu der auf solchen Unfug erfolgten exemplarischen und der Gerechtigkeit gemässen Entscheidung versaget werden. Hiernechst soll keiner von denen Herren Bischöffen oder von denen weltlichen Herren Senatoren, währende dieser unruhigen Zeit, über die Gräntzen reisen, noch jemanden dahin schicken, bey Straffe, welche denen Feinden des Vaterlandes gesetzet ist, nebst Confiscation derer Güter und Beraubung der Ehren-Stellen. Diejenige aber, welche bereits über die Gräntze gegangen sind, sollen von jetzo in Zeit von vier Wochen wieder zurückkommen; Im Fall sie aber nicht umkehren, so werden sie der oben benannten Straffe unterworffen bleiben. Zu dem Ende unterschreiben Wir, die Wir dieses Manifest verfertigen, dasselbe in allen Puncten; Derjenige aber, welcher sich nicht unterschreiben wird, so wohl von denen Herren Bischöffen, als auch von denen Herren Senatoren, Ministren und der Ritterschaft beyder Nationen und Stände, soll, indem er es nicht thut, als ein Feind des Vaterlandes angesehen werden. Gegeben auf dem Wahl-Felde zwischen Warschau und Wola den 4. Septemb. Anno 1733.

B THEO-

THEODORUS POTOCKI,

Ertz-Bischoff und Primas.

Johann Lipſki, Biſchoff von Cracau, und Crohn-Unter-Cantzler.

Chriſtoph Antonius Szembek, Biſchoff von Cujavien und Pommerellen.

Stanislaus Hoſius, Biſchoff von Poſen.

Michael Zienkowicz, Biſchoff von Wilna.

Andreas Załuſki, Biſchoff von Plock.

Chriſtoph Johann Szembek, Biſchoff von Ermland und Samland, Præſident von Preuſſen.

Johann Felix Szaniawſki, Biſchoff von Chelm, und Abt von Wąchau.

Samuel von Ozy Ożga, Biſchoff von Kiow, und Czerniechow.

Conſtantin Moſzyńſki, Biſchoff von Liefland.

Boguslaus Corvinus Goſiewſki, Biſchoff von Smoleńſko.

Janus Wisniowiecki, Caſtellan von Cracau und Krzemienitiſcher Staroſt.

Theodorus Lubomirſki, Woywod von Cracau.

Georg. Lubomirſki, Woywod von Sandomir.

Caſimirus Fürſt Czartoryſki, Caſtellan von Wilna.

Joſephus Ogińſki, Woywod von Trock.

Alexander Szembek, Woywod von Siradien, Staroſt von Bieck.

Johann Sapieha, Caſtellan von Trock und Staroſt von Brzeſt.

Andreas von Lubraniec Dąbſki, Woywod von Brzeſt in Cujavien.

Joſeph

Joſeph Potocki, Woywod und General von Kiow.

Ludw. Szołdrſki, Woywod von Inowrocław und General von Groß-Pohlen.

Auguſtus Alexander Fürſt Czartoryſki, Woywod und General von Reuſſen.

Michael Potocki, Woywod von Wołhynien.

Stephanus Humiecki, Woywod von Podolien.

Johann Tarło, Woywod von Lublin und General von Podolien.

Anton. Michael Potocki, Woywod von Bełz.

Franciſcus Załuſki, Woywod von Plock.

Martinus Ogińſki, Woywod von Witepſk.

Stanislaus Poniatowſki, Woywod von Maſuren.

Joh. A. Czapſki, Woywod von Chełm.

Petrus J. Przebędowſki, Woywod von Marienburg.

Johann Koſcieſza Zaba, Woywod von Minſk.

Anton. Morſztyn, Woywod von Liefland.

Joſeph Potulicki, Woywod von Czerniechowien.

M. Kozminſki, Caſtellan von Poſen.

Matt. Mycielſki, Caſtellan von Caliſch.

Petrus Conſtantinus Stadnicki, Caſtellan von Wounicz.

S. Garczyńſki, Caſtellan von Gneſen.

Anton. Mycielſki, Caſtellan von Siradien.

F. Skarbek, Caſtellan von Lencicz.

Franciſ. Michael Moſzczyńſki, Caſtellan von Brzeſt in Cujavien.

Caſimirus Stecki, Caſtellan von Kiow.

Stanislaus Garczyński, Castellan von Inowrocław.
Martin Joseph Vstrzycki, Castellan von Reußisch-Lemberg.
Carolus Wyżycki, Castellan von Wołhynien.
Johann de Campo Scypion, Castellan von Smoleńsko.
Joseph Fr. Sołtyk, Castellan von Lublin.
Johann Stadnicki, Castellan von Bełz.
Anton. Oskierko, Castellan von Nowogrodeck.
Nicolaus Podoski, Castellan von Plock.
Georgius Tyszkiewicz, Castellan von Witepsk.
Casimirus Rudziński, Castellan von Czersk und Obrister bey Ihro Königliche Majestät Husaren.
Victorinus Kuczyński, Castellan von Podlachien.
Wenceslaus Trzciński, Castellan von Rawa.
Valerianus Antonius Zaba, Castellan von Brzest.
Samuel Lazowy, Castellan von Mscislaw.
Bartholomæus Bagniewski, Castellan von Elbing.
Joh. Potocki, Castellan von Bracław.
Franciscus Czapski, Castellan von Dantzig.
Andreas Michael Morsztyn, Castellan von Sandecz.
Michael von Konar Konarski Castellan von Wislicz.
Franciscus Rozrażewski, Castellan von Rogożin.
Petrus Dembiński, Castellan von Bieck.
Petrus von Skrzynnic Dunin, Castellan von Radom und Starost von Zator.
Franc. von Brudzow Mielżyński, Castellan von Sremsk.
Jos. Stępkowski, Castellan von Zator.

Stanis-

Stanislaus Rupniewſki, Caſtellan von Małogocz, Staroſt von Szydłow und Demidow.

Nicolaus Sołtyk, Caſtellan von Przemislaw.

Joſeph Grabińſki, Caſtellan von Sanocz.

M. Miączyńſki, Caſtellan von Chelm.

Stanislaus Corvinus Kochanowſki, Caſtellan von Polaniecz.

Caſimirus Włoſtowſki, Caſtellan von Kriven.

Joſeph Zborowski, Caſtellan von Czekow.

Adam von Werbno Pawłowski, Caſtellan von Biechow.

Joſeph Walewski, Caſtellan von Brzeżin.

Johann Krąkowski, Caſtellan von Camin.

Caſimir. Walewski, Caſtellan von Spicimiria.

Joſeph Jaxa Kwiatkowski, Caſtellan von Inowłodz.

Albertus Weſſel, Caſtellan von Warſchau.

W. Lanckoroński, Caſtellan von Goſtin.

Stanislaus Niſzczycki, Caſtellan von Raciązk.

Theodor Moſtowski, Caſtellan von Sieprz.

Caſimir. Zorawski, Caſtellan von Wiſzogrod.

Vincentius Caſimir. Mirzeiewski, Caſtellan von Zakroczim.

Vladislaus Grzegorzewski, Caſtellan von Ciechanow.

Alexander Przeździecki, Caſtellan von Liefland.

Joſeph Mniſzech, Crohn-Groß-Maréchal.

Mich. Koributh Fürſt Wisniowiecki, Groß-Cantzler und General-Regimentarius von Litthauen.

Michael Fürſt Czartoryski, Unter-Cantzler von Litthauen.

 Maxi-

Maximilianus Offoliński, Cron-Groß-Schatzmeister.

Johann Sołłohub, Groß-Schatzmeister von Litthauen.

Franciscus Biliński, Cron-Hoff-Maréchal.

Paulus Fürst Sanguszko, Hoff-Maréchal von Litthauen.

Martinus Załuski, Suffragan von Plock und Crohn-Groß-Secretarius.

Josaphat Michael Karp, Groß-Secretarius von Litthauen.

Joseph Załuski, Crohn-Referendarius, und Abt von Przemeck.

Georgius Casimirus Ancuta, Bischoff von Antipatra, Suffragan von Wilna, und Referendarius von Litthauen.

Anton. Sebastian Dębowski, Cron-Referendarius.

Dominicus Wołłowicz, Referendarius von Litthauen und Obrister bey Jhro Königliche Majestät Husaren.

Joseph Sapieha, Hoff-Schatzmeister von Litthauen.

N. Kryszpin, Castellan von Samogitien.

Franciscus von Bnin Radzewski, Unter-Cammer-Herr von Posen, im Nahmen der gantzen Ritterschafft; sich zugleich beziehende auf der particulair-Manifestationen besondere Abschriften, die von allen Woywodschaften, Starosteyen und Districten unterschrieben worden. Diese Abschriften der Manifestationen nebst ihren Unterschriften sind gegenwärtigem Wercke zwar um Weitläufftigkeit zu vermeiden nicht beygefüget, jedoch in denen Grods bey Ubergebung dieses Actus gelassen worden.

Josaphat Szaniawski, Starost von Malogocz und Chęcin.

Joseph Brzostowski, Notarius in Litthauen und Land-Bothe der Woywodschaft Wilna

Caspar Ciński, Crohn-Hoff-Jäger-Meister.

Mat. Alexander Orlewski, Crohn-Vice-Instigator.

INTI-

INTIMATION

Wegen des zwischen Warschau und Wola erwehlten neuen Königes.

Weil wegen allgemeinen Ursachen und wegen Berathschlagungen, welche zur Austreibung der unrechtmäßiger Weise und ohne irgend eine Ursache in Litthauen eingerückten und immer weiter marchirenden Rußischen Armée gepflogen werden, die auf gegenwärtigem Reichs-Tage würcklich angefangene Exorbitancen nicht haben zum Ende gebracht werden können; So schieben wir deren Endigung bis zu dem, so GOtt will, nechstkommenden Crönungs-Reichs-Tage auf. Nachdem Wir aber andere Berathschlagungen, welche die Republiqve angehen, verrichtet, und den Eyd wegen Ausschliessung eines Ausländers, nach Innhalt der von allen Ständen des Königreichs in diesem gegenwärtigen Jahr errichteten General-Confœderation, geleistet hatten; So sind Wir endlich, nach vorgängiger Anruffung GOttes des werthen Heiligen Geistes, welcher die Hertzen derer Menschen regieret und vereiniget, um dem eyferigen Wünschen des wehlenden Volckes ein Genüge zu leisten, zu dem Wahl-Actu selbst geschritten, haben Unserer Nation Ehre, Ruhm und Reputation, welche durch Ausschliessung eines Piasten bey der vorigen Wahl war hindangesetzet worden, ergäntzet, und mit einmüthigen Stimmen, als ein freyes Volck, welches weder in Erwehlung ihres Königes von keinem jemahls dependiret hat, noch auch

auch die auf einen Einheimischen zielende Ausschließsung leiden kan, Uns, durch Eingebung des Königes aller Könige, einen gebohrnen Pohlen, nemlich STANISLAUM LESZCZYNSKI, (dessen Nahme in der gantzen Welt berühmt und zu veneriren), zum Könige von Pohlen und Groß-Hertzoge von Litthauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samoytien, Kiowien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Sewerien und Czernichowien nebst denen darzu gehörigen Provinzen erwehlet, hiernechst Dessen sehnliches Wünschen nach dem Vaterlande zu kommen verkürtzet und Ihn in den Schooß des Vaterlandes, als unserer allgemeinen Mutter und einer absoluten Gebietherin über ihre Rechte, angenommen. Dieses ist aber grössesten Theils aus der Ursache geschehen, weil wir in der hohen Persohn dieses Herrn nicht nur die bewunderungs würdige Vorsehung des allmächtigen GOttes, sondern auch das Ansehen Seiner Familie, die genaue Verwandschaft mit denen grössesten Monarchen, die unvergleichliche Meriten gegen dieses Vaterland so wohl Ihro Königliche Majestät Vorfahren, als auch dero hohen Persohn selbst, und ins besondere die ausnehmende Königliche Tugen-

Tugenden, die dem menschlichen Hertzen kaum erträgliche Gedult, die bereits ausgestandene Mühe, Arbeit und Selbst-Erniedrigung reiflich erwogen, den Nutzen und Glückseeligkeit dieses Vaterlandes unter Dero Regierung, so auch die Art und Weise der Rettung desselben vorhergesehen, und grosse Hoffnung auf Ihro Majestät tapfferes und Kriegs erfahrnes Hertz gesetzet haben, daß Sie diese Zeiten mit einem siegreichen Lorbeer-Krantz erfreuen und dieses Dero Regierung bestimmte Vaterland zur Verwunderung und Neid derer Menschen erhalten würden. Derowegen sind Ihro Königliche Majestät durch freye Stimmen nicht nur einmüthig erwehlet, sondern auch ohne jemandes Wiedersetzung durch Ihro Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Herrn Herrn THEODORUM POTOCKI, Ertz-Bischoffe von Gnesen, des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen Primatem, zum Könige von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen und denen darzu gehörigen Provincen (welches zum Lobe seines Heiligen Nahmens und zum Ruhm dieser Unserer Republiqve GOtt wolle lassen gesegnet und glücklich seyn) nach dreymahliger zu unterschiedenen Zeiten um die Einigkeit geschehenen Anfrage unter allgemeiner Einstimmung und zwar unter heftigem Begehren des wehlenden Volckes ernennet, durch die Herrn Herrn Maréchals aber proclamiret und publiciret worden.

In Erwegung aber der Conjuncturen dieser jetzigen Zeiten geben Wir, nach dem bey der Wahl des Allerdurchlauchtigsten Königes Johannis III. Glorwürdigsten Andenckens geschehenen Exempel, diesem Neu-erwehlten

Allerdurchlauchtigsten Könige Macht und Gewalt, nach Erforderung und Umbstand der Zeiten den Crönungs-Tag und den Crönungs-Reichs-Tag anzusetzen, so auch zu denen Land-Tägen, welche vor dem Crönungs-Reichs-Tage sollen gehalten werden, Universalien auszugeben und dieses alles unter dem Cabinet-Insiegel ausgehen zu lassen. Auf diesem Reichs-Tage nun werden alle und jede Gerichte, nebst denen Exorbitancen, tractirt werden, die Mandata aber zu diesen Gerichten sollen unter dem Land-Insiegel ausgehen.

Inzwischen geben Wir Ihro Königlichen Majestät, welche mit dem Hocherlauchteten Herrn Primate, mit denen Herren Senatoren, denen Herren Staats- und Kriegs-Ministern, und mit den Delegirten von denen Woywodschafften, Länderenen und Districten die sämmtliche Republiqve repræsentiren, Krafft gegenwärtigen Actus vollenkommene Macht und Gewalt, sowohl die innerliche als äusserliche Sicherheit zu besorgen, alle inzwischen vorkommende Casus gäntzlich und gründlich zu entscheiden; nicht minder durch Gesandschafften oder publiqve Instrumenta, (vermöge des obigen von denen Ständen der Republiqve im Wahl-Felde verfertigten und durch gegenwärtigen Actum gäntzlich approbirten Manifests) bey denen benachbahrten Monarchen und Potentaten sich zu melden und um Abwendung derer Waffen anzuhalten. Im Fall aber zwischen der Wahl und Crönung die Gefahr immer grösser anwachsen solte, so erlauben Wir Ihro Königliche Majestät

zum

zum allgemeinen Auffsitz einmahl vor zweymahl Patente bey der im Kriegs-Recht gesetzten Straffe auszufertigen, und diese laut denen alten Rechten und Gewohnheiten des Königreichs, denen Statuten des Groß-Hertzogthums Litthauen, und vermöge der bey der Wahl des Weyland Allerdurchlauchtigsten Königes Johannis III. verfertigten Constitution, mit dem Cabinet-Insiegel zu bekräfftigen. Jedoch soll der Gebrauch dieses Cabinet-Insiegels nur zu diesen allgemeinen Ausschreibungen und zu denen oben benannten Expeditionen vor dieses eintzige mahl statt haben, und hierdurch im geringsten nicht das in denen Constitutionen befindliche General-Recht vom Cabinet-Insiegel aufgehoben werden. Alle andere Regalia aber sollen bis zum Crönungs-Reichs-Tage bey der Republiqve verbleiben.

Und weil Wir hauptsächlich und vor allen Dingen schuldig sind auf die Sicherheit der hohen Persohn Ihro Königlichen Majestät und der Republiqve, so auch der Adelichen Persohnen Ehre, Häuser und Gütter zu gedencken; So iniungiren Wir denen Herren General-Regimentariis, Generals, Obristen, Officiers, der gantzen Ritterschafft beyder Nationen und so wohl denen Teutschen als Polnischen Völckern, daß sie keine diesem Befehl zuwider gegebene Ordre respectiren, sondern sich aufs baldeste zum Schutz Ihro Königlichen Majestät und zur Beschützung der Republiqve in gewöhnlicher Kriegs-Ordnung und Anzahl auf Befehl Ihro Königlichen Majestät oder Des-

jenigen Regimentarii, den Jhro Königliche Majestät an die Stelle dessen, welcher dieser jetzigen Disposition der Republiqve zuwider handeln möchte, allenfalls substituiren werden, sich einfinden mögen, bey Verlust der Chargen, derer Dienste und Besoldung ohne die geringste Hoffnung zur Begnadigung, bey Straffe, welche denen Feinden des Vaterlandes gesetzet ist, und, im Fall irgend einer Wiedersetzung gegen die Obern, bey Schärffe der Kriegs-Articul. Wir versprechen auch gantz heilig diesem Unsern Neu-erwählten Könige und Herrn Treu und Gehorsahm, laut Unsern Rechten, zu leisten, dessen Majestät, Sicherheit und Ehre allenthalben, so wie es redlichen Pohlen zukommet, zu beschützen und zu defendiren, Jhm, als Unserm durch freye Stimmen einmüthig erwählten Könige und Herrn, feste anzuhangen, die Wahl zu vertheidigen, selbige laut denen Rechten und der Freyheit des Vaterlandes zu erhalten, wieder die Aufwiegler und Aufrührer, im Fall sich jetzo oder in Zukunft (da GOtt vor behütte) solche finden möchten, als wieder Feinde des Vaterlandes, auf die in dem obigen Manifest exprimirte Weise, Uns aufzulehnen (jedoch geben Wir ihnen von gegenwärtigem Actu an eine Zeit von 2. Wochen zur Bekehrung), die in eben derselben Manifestation gesetzte Straffe über sie ergehen zu lassen und die Erhaltung dieser Wahl nach dem Exempel unserer Vorfahren, nach der in denen Statuten, Constitutionen, Verbündnissen, so wohl ältern als neuern, befindlichen Vorschrift, mit allen Kräften zu vertheidigen. Jm Fall sich auch jemand unterstehen möchte wieder die Republiqve etwas feindseeliges vorzunehmen,

men, so wird man wieder solchen nach allen Rechten, insbesondere aber nach der letzten dieses 1733sten Jahres verfertigten General-Confœderation und nach dem oben bemeldeten Manifest verfahren. Derowegen wenn sich irgend einige Manifestationes, welche zum Schein von jemanden verfertiget worden, finden möchten, so cassiren und annihiliren Wir selbige durch gegenwärtigen rechtmäßigen Actum als ein unzeitiges und nichts würdiges Unternehmen.

Weil Wir denn nun eine gantz freye Nation sind und Ihro Königliche Majestät durch unsere freye Stimmen zum Könige erwehlet haben; So wollen Wir auch Unsere Rechte und Freyheiten bey Ihro Königliche Majestät præcaviren und Dieselbe, auf die Weise, wie unsere Vorfahren mit ihren Königen und Herren es gemacht haben, obligiren. Denn diese haben allezeit bey der Wahl eines Königes ihren Vorfahren gefolget und einige Conventiones wegen ihrer Rechte und Freyheiten mit ihren Herren gemacht. Zu dem Ende haben Wir auch gewisse Articul unter dem Nahmen derer Pactorum Conventorum mit denen von Ihro Königliche Majestät dazu verordneten Herren Deputirten verabredet, welche Ihro Königliche Majestät in hoher Persohn zu beschweren güttigst beliebet haben. Es werden auch Ihro Königliche Majestät die Verträge, Rechte und alle Privilegia nach glücklich erfolgter Crönung

 laut

laut dem Exempel Dero Durchlauchtigsten Vorfahren zu confirmiren geruhen.

Hiernechst wünschen Wir denen entseelten Gebeinen Jhro Königl. Königl. Königl. Maj. Maj. Majest. Johannis III, dessen Durchlauchtigsten Gemahlin, imgleichen Augusti II. Glorwürdigsten Andenckens, als Unsern gewesenen allergnädigsten Königen, die Ehren-Bezeugung, welche Unsere Nation gegen ihre Herren zuthun gewohnt ist, an den Tag zu legen. Und damit Wir mit desto grösserer Ehrfurcht und Hochachtung die entseelten Cörper Unserer Könige, welche vor diesem Behältnisse so grosser Königlichen Tugenden gewesen, zur Erde bestatten mögen; So haben Wir in der Haupt-Stadt Cracau, und zwar in der daselbst befindlichen Cathedral-Kirche, den Tag vor der Crönung zum Begräbniß Tag angesetzet. Zu dem Ende befehlen und erinnern Wir, daß sich die Fähnriche aus allen Woywodschaften, Starosteyen und Districten so wohl des Königreichs als auch des Groß Hertzogthums Litthauen auf den bestimmten Tag nach Gewohnheit allda einfinden mögen; Betreffende aber die Unkosten, welche auf diese Begräbnisse aufgehen werden, so erklähren Wir Uns einmüthig, daß sie aus dem Königlichen und Groß-Hertzoglichen Schatz sollen hergenommen werden.

Die Captur-Gerichte in denen Woywodschaften, Starosteyen und Districten sollen von dem 19. Septemb. das ist, von dem Tage, an welchem Jhro Königliche Majestät die Pacta Conventa beschworen haben, inner-

innerhalb 3. Wochen den Anfang nehmen; welche Woywodschaften, Starosteyen und Districte aber diese Gerichte vor dieser Zeit angefangen haben, deren Decreta so wohl, als auch die Gerichte selbst sollen null und nichtig seyn. Diese Captur-Gerichte sollen nach Vorschrift der Constitutionen eine Woche vor denen Land-Tägen, welche vor dem Crönungs Reichs-Tage gehalten werden, aufhören. Denen Militair-Bedienten, welche entweder in Kriegs-Expedition oder auch nur würcklich unter Commando bey denen Fahnen sind, soll 3. Wochen vor dem Crönungs-Reichs-Tage die Gage gegeben werden. Die Decreta der Captur-Gerichte im Groß-Hertzogthum Litthauen sollen die Richtere dieser Gerichte zu exeqviren schuldig seyn. Im Fall sich aber einige finden möchten, welche weder auf jetzigem Wahl-Reichs-Tage, noch auch auf denen vorhero gehaltenen Land-Tägen den in der General-Confœderation exprimirten Eyd nicht geschworen hätten, solche sollen weder die Decreta exeqviren, noch auch einen Sitz in diesen Captur-Gerichten haben können.

PRO-

PROIECT

Des Groß-Hertzogthums Litthauen, welches wegen des Rauch-Fangs-Geldes im Wahl-Felde bey Warschau Anno 1733. den 12. Sept. entworffen und unterschrieben worden.

Die Contribution, welche unter dem Nahmen des Rauch-Fangs-Geldes im Groß-Hertzogthum Litthauen, laut der Constitution von Anno 1717. auf die Land-Güter bis zum folgenden Reichs-Tage geleget, bis dato aber noch nicht aufgehoben worden, ist, als eine Haupt-und Principal-Sache, laut der von denen Ständen der Republiqve beschwornen Confœderation zur Aufhebung auf gegenwärtigem Reichs-Tage proponiret und mit eines jeden Einstimmung von denen Land-Güttern des Ritter-Standes wieder aufgehoben worden; Derohalben versprechen Wir nichts mehr, als nur die Ratam des September Monaths dieses Jahres zu zahlen. Zur Unterhaltung aber der ordinairen Anzahl der Armée und zu deren Besoldung haben Wir bestimmet: **Erstlich** den dritten Theil aller Einkünffte aus allen Hybern-Gütern, ausser denen Hybern-Geldern, welche in der Constitution von Anno 1717. beschrieben sind; **Zum andern** aus dem Schatz der Republiqve die Summe von 106000. Polnischer Gulden, welche zur Beschenckung der Armée, zum Besten der blessirten und

und zu Anwerbung neuer an Stelle der Abgegangenen determinirt sind, indem Wir selbige der Disposition so wohl Ihro Königlichen Majestät, als auch der Litthauischen Feld-Herren oder Regimentarien von dieser Zeit an entziehen; **Zum dritten**, in den Groß-Hertzoglich-Litthauischen Schatz zu der Summe von 200000. Gulden, welche aus dem Zoll, so wohl Land- als Wasserwärts einkommet, annoch 100000. Gulden; und zum Kopff-Geld, welches aus 60000. Gulden bestehet, annoch 20000. Gulden; Jedoch dieses soll geschehen mit Vorbehalt, theils einer Untersuchung, ob sich die Einkünffte höher belauffen, theils auch einer fernern und weitern Disposition der Republiqve. Endlich vermehren Wir den Schatz der Republiqve mit der Pension auf die beyden Stäbe, indem Wir aus dem Grossen 40000. Gulden, und aus dem Feld-Stab 30000. Gulden, welches zusammen 70000. Gulden ausmachet, noch darzu geben. Weil aber der Ritter-Stand durch Aufhebung der Feld-Contribution an statt der Land-Gütter auf die Hybern-Gütter eine Auflage (so wie oben erwehnet worden), angenommen und andere Mittel erfunden hat; So sprechen Wir zur gemeinen Ertragung dieser Beschwerden den Geistlichen und Weltlichen Stand, so auch die Klöster beyderley Geschlechts zur Zahlung der Helffte dieses Rauch-Fangs-Geldes an, biß Wir auf dem, so GOtt will, künfftigen Reichs-Tage mehrere Mittel zu dessen Aufhebung erfinden werden. Zur Verfertigung aber sowohl der einen Tabelle wegen Einnahme aus diesem dritten Theil der Einkünffte, wegen der aus denen Hybern-Güttern oben liqvidirten Summen, wegen des Rauch-Fangs- und Zapffen-Gel-

des aus denen Geistlichen Güttern, als auch der andern Tabelle, wegen Eintheilung der ordentlichen Bezahlung der Armée, achten Wir vor nöthig eine General-Commission zu ernennen, zu welcher eine jede Woywodschafft und District des Groß-Hertzogthums Litthauen, so auch das Hertzogthum Samoytien gleich den Tag darauf nach denen Relations-Land-Tägen unter Direction des ersten Beamnten, zwey Commissarien aus ihrem Mittel, die auch von ihnen sollen salariret werden, durch Mehrheit derer Stimmen ohne Reflexion einiger Protestation erwehlen soll. Jedoch werden von diesem Commissariat die Herren Starosten und Officiers als Interessenten dieses Negotii ausgeschlossen bleiben. Diese erwählte Herren Commissarii nun sollen auf zukünfftiges, so GOtt will, 1734ste Jahr, den 7. Januarii sich in Wilna zu versammlen, und vor allen Dingen ihren Eyd vor dem Land-Gericht oder dem Grod zu Wilna zu leisten schuldig seyn; Nachgehends sollen sie 2. ohnverfälschte Tabellen verfertigen, deren eine die Einkünfte aus denen Güttern und denen oben exprimirten Summen, die andere aber die regulaire Bezahlung der Armée in sich begreiffen soll. So werden auch die Herren Commissarii diesen Commissions-Actum in denen darzu gehörigen und gegenwärtig beschriebenen Puncten der Gerechtigkeit gemäß anfangen, fortsetzen, und vollenden, sich in keine andere Sachen und Materien einlassen, auch weder durch Versprechungen noch Freundschafft, weder aus Haß gegen jemand, noch aus Furcht das Recht beugen, keine Geschencke, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, annehmen, sich auch im geringsten nicht bestechen lassen, sondern ohne Ansehen der

Per-

Persohn, des Standes, Condition und Auctorité nur GOtt und das Aufnehmen dieser Republiqve vor Augen haben. Bey dieser Commission sollen gleich anfangs alle Herren Arendatores der Hybern-Gütter, keinen davon ausgenommen, entweder selbst oder durch andere wohl-possessionirte Edel-Leute, welchen die Einkünffte wohl bekandt sind, eine Specification dieser Einkünffte aus denen Hybern-Güttern, nichts zum Betrug der öffentlichen Casse verschweigende, bey denen Schultzen und Vögten, jedoch ohne Præjudice der Unterthänigkeit, aufrichtig geschrieben und untergeschrieben, aufzeigen und beschweren; Die Herren Geistliche aber, so wohl Regulares als Seculares, item die Mönche und Nonnen sollen ohne Ausnahme entweder selbst oder durch Procuratores, alle ihre Gütter und aus selbigen die Rauch-Fänge, welche auf die Regiſter notiret sind, mit ihrer oder der Procuratoren eigenhändiger Unterschrifft übergeben. So wie aber die Herren Starosten und Arendatores der Hybern-Gütter zum Beweiß ihrer Einkünffte ein beschwornes Inventarium haben müssen; also sollen auch die Geistliche, Weltliche und Klösterliche Persohnen ihre Register zum Beweiß ihrer Gütter zu halten, in selbige die Rauch-Fänge einzutragen, sie bey denen Commissions-Acten zu lassen, und Reversalien mit der Unterschrifft des Herrn Commissions-Directoris zurück zu nehmen schuldig seyn. Im Fall aber irgend einer von denen Geistlichen oder Weltlichen Besitzern dieser Königlichen- und Land-Gütter sich bey dieser Commission nicht melden, oder einige zum Rauch-Fang oder zu den Einkünften gehörige Güter verschweigen wird; dessen verschwiegene

Güter sollen auf Angeben des Fisci eingezogen und die eine Helfte dem Angeber, die andere Helfte dem Fisco zuerkandt und zur Bezahlung oder zur Vermehrung der Troupes angewandt werden. Wenn nun die Herren Commissarii auf diese Weise Nachricht und Gewißheit von denen Einkünften aus den Gütern und von der oben exprimirten Summe haben, so sollen sie alle Summen, welche auf denen Registern befindlich sind, unter ein Facit bringen, nach deren Proportion die Armée bezahlen, die Chargen der teutschen Völcker vermindern und über 120. Gemeine nicht mehr als 3. Officiers, nehmlich einen Capitain, einen Lieutenant und Fähnrich, und über 1000. zwölf, worunter ein Obrister, über die gantze teutsche Armée aber zwey Generals, als einen über die Cavallerie und einen über die Infanterie, den dritten aber über die Artillerie, setzen, die Einheimisch-Catholische aber zu diesen Chargen vorzuziehen schuldig seyn. Aus diesen eingeschränckten teutschen Chargen sollen die Herren Commissarii die Anzahl der Gemeinen Soldaten vermehren. Wo aber von diesem in eine Massam gebrachten Gelde über die zu Bezahlung der Armée Anno 1717. verfertigte Verordnung etwas übrig bliebe; So sollen sie solche übergebliebene Summe zur Vermehrung der Polnischen Völcker anwenden und unter die Fahnen eine grössere Anzahl Towarzyschen bey eben dem Eyde annehmen. Uebrigens soll sich keiner unterstehen dieser Verordnung zuwider zu leben bey Verlust der Ehren, Güter und Arende; die Herren Commissarii aber werden dieser Unserer Vorschrift in allen Stücken nachzuleben sich bemühen, über die ihnen vorgeschriebene Richtschnur

nicht treten, oder in irgend einige andere Sachen, ausgenommen die Annehmung der Eyde, die Verfertigung der Tabellen, die Verringerung der Chargen der teutschen Völcker, die Vermehrung der Gemeinen so wohl Pohlnischer als Teutscher Völcker, sich einlassen. Und dieses alles soll, im Fall die Herren Commissarii uneins würden, durch die Mehrheit derer Stimmen in allen Puncten unter nullité, wo es auf andere Art geschicht, concludiret werden. Hierbeneben sollen sie keine Offerirungen von denen Parthen und Städten auspressen, mit keinem deßwegen Vergleiche machen oder mit Gewalt etwas fordern, bey Straffe einer zwiefachen Wiedererstattung derer Schaden und das Criminis peculatus, welche auf Angebung des Beleidigten in jedem Foro sollen vindicirt werden. Dieser Commissions Actus nun soll ohne einige limitation aufs längste innerhalb 6. Wochen sich gäntzlich endigen. Wenn nun die Tabellen und der gantze Commissions-Actus völlig in Ordnung gebracht worden, so sollen die avthentische Exemplaria von dem Directore und einem jeden Commissario ins besondere unterschrieben werden; die Herren Commissarii aber werden ein jeder zu seiner Woywodschaft und District, so auch zum Hertzogthum Samoytien die Copie davon zu verschicken, allen davon Nachricht zu ertheilen, und dieser Verordnung durch accurate Bezahlung der Armée, welche auf den Monath Martii zukünftigen 1734sten Jahres, so GOTT will, ihren Anfang nehmen soll, in allen Stücken nachzuleben gehalten seyn. Endlich so approbiren Wir alle währende dem Interregno gegebene Lauda oder Commissions-Bescheide, so auch die Decreta

 und

und Acta der Captur-Gerichte, in wie fern sie mit denen Rechten übereinkommen. Die Actus aber der Inqvisitionen, Reinductionen, Calculationen, Verificationen und Executionen, welche die Captur-Gerichte nach Belieben decretiret haben, sollen, obgleich keine Land-oder Grods Obrigkeit wäre, währende dem Interregno expediret werden; und wenn sie zum voraus durch die Herren Captur-Richtere selbst expediret würden, so sollen sie in ihrem Werth verbleiben. Was die oben beschriebene Mittel von vollenkommener Auszahlung der Armée betrift, so fügen Wir noch dieses hinzu, daß die Rauch-Fangs Gelder auf denen Neuburgischen Gütern, so wie sie bishero bezahlet worden, in integro verbleiben, so lange, als die Republiqve zu Bezahlung der Armée keine weitere Mittel ausfindig machen wird; Die Zapffen-und Schillings-Gelder aber des Groß-Hertzogthums Litthauen sollen in der Disposition derer Woywodschaften und Districten, mit Vorbehalt der Auszahlung, welchem sie anjetzo von Rechtswegen zukommet und zukommen wird, verbleiben. Weil der Curs derer Ducaten denen Einwohnern des Groß-Hertzogthums Litthauen und denen Militair-Bedienten grossen Schaden bis dato verursachet hat, so wollen Wir uns darinn nach denen benachbahrten Provincen richten und verordnen zu dem Ende, daß von jetzo an kein Ducat anders genommen und gerechnet werden solle, als 13. Tympf und einen harten Sechser. Der in Wilna bestimmte Commissions-Actus, (wo von oben erwehnt worden) soll, obgleich einige oder mehrere von denen Commissariis abwesend wären, dennoch ungesäumt vor sich gehen und geendiget werden,

und solche auf dem Wahl-Reichs Tage gemachte Verordnung (wie oben schon erinnert worden) soll auf dem Crönungs-Reichs-Tage vor allen Dingen approbirt werden, Actum ut supra.

THEODORUS POTOCKI,
Ertz-Bischof und Primas

Salvis Juribus Ecclesiasticis.

Franciscus von Bnin Radzewski, Unter-Cammer-Herr von Posen und Maréchal der Ritterschaft.

PA-

PACTA-CONVENTA

Derer Stände
der
REPUBLIQVE Pohlen
und des
Groß-Hertzogthums Litthauen
nebst
denen darzu gehörigen
PROVINCEN,

Mit denen Gesandten Ihro Königlichen Majestät, nehmlich denen Herren Andr. Zaluski, Bischoff von Plock, Jo. Sapieha, Castellan von Trock, Joh. Tarło, Woywod von Lublin und Starost von Latyczew, Nicol. Podoski, Castellan von Plock, Joseph. Mycielski, Truchses, Georg. von Ożarowa Ożarowski, Cron-Feld-Meister und Starost von Neustadt, Joseph. de Campo Scypion, Starost von Lidck und Nukarow.



Die Senatores, die Ritterschafft und alle Stände der Crohn-Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, nebst allen andern zur Crohne gehörigen Provincen haben sich dieses bey Uns ausgedungen, und Wir haben es ihnen versprochen, wollen und werden es auch vor ein immerwährendes Recht halten, daß, obschon alte und keinem zweiffel unterworffene Rechte haben wollen, daß der König Catholisch und des Römischen wahren Glaubens und Religion seyn soll, so præcaviren Wir noch über dieses durch ein beständig geltendes Gesetz jetzt und ins künfftige zur immerwährenden Cautel, daß, gleich wie Wir nebst Unserer Gemahlin durch GOttes Gnade Römisch Catholisch sind, auch von beyden Catholischen Eltern gebohren worden, so soll auch in Zukunfft kein anderer zum Könige von Pohlen und Groß-Hertzoge von Litthauen nebst denen darzu gehörigen und incorporirten Provincen erwählet noch ernennet werden, als nur der, welcher würcklich der wahren Römischen Religion zugethan ist, und dessen Gemahlin, Sie mag in Pohlen gebohren seyn, oder vom andern Ort gehohlet worden, gleichfals den Rö-

Der König soll Römisch-Catholisch seyn.

Römisch-Catholischen Glauben bekennet. So wie Wir nun mit einmüthigen und freyen Stimmen aller Stände der Republiqve beyder Nationen, so wohl Pohlnischer als Litthauischer und aller andern darzu gehörigen Provincen, zu diesem Königreich erwählet und angenommen worden; So sollen auch Wir bey Unserm Leben und Unsere Nachfolger als Könige in Pohlen, Groß-Hertzoge in Litthauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samoytien, Kiowien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensk, Severien, Czerniechowien und aller darzu gehörigen Provincen niemanden ernennen, weder eine Wahl auf irgend eine Weise anordnen, noch auch auf eine andere ausgedachte Art einen König, als Unsern Nachfolger, ins Königreich einsetzen; und dieses deßwegen, damit nach Unserm Ableben allen Ständen des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen die freye Erwehlung eines Königes, vermöge allen Rechten und Privilegien, welche wegen der freyen Wahl verfertiget worden, zu immerwährenden Zeiten erhalten werde; zu dem Ende sollen auch Wir nebst allen Unsern Nachfolgern, als Königen von Pohlen, den Titul eines Erben nicht gebrauchen. Indem Wir nun alle von der freyen Wahl gegebene Rechte annehmen, so versichern Wir auch, daß Unsere Königliche Famille sich keiner Succession oder irgend eines Vorwands des Rechts der Näherschaft zu diesem Königreich anmassen solle: Und weil Wir durch freye Stimme einer freyen Nation auf diesen Thron erhoben worden, so werden Wir auch die freye Wahl, imgleichen den Vorzug der Freyheit, neimlich das Recht der Gleichheit unter denen Mitt-Gliedern dieses Königreichs, als das

Versicherung der freyen Wahl.

Das Recht der Gleichheit unter denen Mitt-Gliedern.

das vornehmste Fundament und die beste Zierde, ja so gar die Mutter des freyen Ritter-Standes, unter denen Haupt-Rechten dieser Republiqve in Obacht nehmen und erhalten, auch nicht zulassen, daß dasselbige durch andere Benennungen der Familien, Grafschaften, Marg-Grafschaften, und Fürstlichen Tituln verringert und unterdrucket werde. Wir werden demnach die gantze Adelschaft in der Gleichheit (ausser, daß das Ehren-Amt, welches jemand aus Mériten erhalten hat, einen Unterscheid des Ansehens der Persohn machen wird) æstimiren und allezeit, vermöge Unserer Königlichen Macht, zuvorkommen, daß der Mächtige den Schwächern nicht unterdrucke, damit Wir allezeit die Rechte, vermöge welcher der König denen Bedrängten, das ist, denen, welche ein Grösserer und Mächtiger unterdrucken kan, zur Hülffe gegeben worden, erhalten mögen.

Keinen in gefängliche Verwahrung zu nehmen.

Auch dieses versprechen Wir, daß wir keinen, ausser denjenigen, welcher durch die Rechte überführet worden, in gefängliche Haft werden zubringen befehlen; so werden Wir auch keines Güter confisciren lassen, oder jemanden der Ehren-Stelle entsetzen, bis nach würcklicher Ueberzeugung und Gerichtlichen Ausführung.

Keine Güter an sich zu bringen.

Erbliche Güter werden Wir weder durch Uns selbst, noch durch andere darzu verordnete Persohnen, auf Unsere Nachkommen, oder unter irgend einem andern Vorwand auf Unsere Famille suchen an Uns zu bringen, vielweniger deßwegen bey der Republiqve um einen Consens anhalten; Im Fall Wir aber doch solche

an Uns bringen möchten, so soll die Uns geschehene Schenckung oder Verschreibung vor null und nichtig gehalten werden und die Güter wegen solches Unternehmens der Disposition der Republiqve unterworffen seyn.

Von Ihro Königliche Majestät Erblichen Gütern.

Was aber Unsere Erbliche Güter, welche in dieser Republiqve befindlich sind, betrift, so vergewissern Wir der Republiqve, daß auswärtige Fürsten in selbige nicht succediren sollen, weil Wir bey der Durchlauchtigsten Königin von Franckreich, als Unserer eintzigen Tochter, es dahin bringen werden, daß Sie mit diesen Gütern nach der Republiqve Rechten disponiren wird.

Von denen Dissidenten.

Weil aber in denen Ländern dieser Republiqve sich viele Dissidenten in der Christlichen Religion finden; so versprechen Wir ihnen, nach Vorschrift der von allen Ständen in Warschau dieses ein Tausend Sieben Hundert und Drey und Dreyßigsten Jahres errichteten General-Confœderation, den Frieden zu erhalten, salvis per omnia Juribus Ecclesiæ Catholicæ Romanæ & Ritus Græcounitorum ac exceptis & Decretis Ducum Masoviæ tum qvoqve integritate Jurium Livoniæ & Curlandiæ ac Terrarum Prussiæ & Majorum Civitatum.

Von Conferirung der Ehren-Stellen.

In Austheilung der hohen Ehren-Stellen, des Sitzes im Senat und der mit Gerichtbahrkeit versehenen Starosteyen versprechen Wir die beständige Gewohnheit und die uhralte von Johanne Casimiro, Michaele und Jo-

Johanne III. Unsern Vorfahren, als Pohlnischen Königen, Glorwürdigsten Andenckens, beobachtete Praxin in allen Stücken beyzubehalten.

Unser geleisteter Eyd sowohl, als auch die ins Kurtze gefassete Pacta-Conventa sollen auf jedem Reichs-Tage und zwar den ersten Tag desselben, an statt der Maréchals-Articul in Gegenwart aller Stände mit deutlichen Worten und ohne Auslassung eines Punctes laut vorgelesen werden, alsdenn einem jeden erlaubt seyn wird, sich zu melden und Uns, im Fall Wir etwas versehen hätten, frey deßwegen zu erinnern.

Vom Eyde und denen Pactis-Conventis aufm Reichs-Tage.

Damit die Justitia Distributiva zur Ambition denen Mitt-Gliedern nicht Gelegenheit gebe, so werden Wir bey Conferirung der Ehren-Stellen, nicht minder der Geistlichen Benificiorum, so wohl regularium, als secularium keine Privat-Juramenta fordern noch auch andere Verpflichtungen mit Gewalt herauspressen; zugleich versichernde, daß Wir keinem von denen zu diesem Königreich gehörigen Provincen etwas versprochen haben, sondern daß Wir zu dieser Crone nach GOttes Willen durch freye Stimmen erwehlet worden.

Von Versprechungen.

So werden Wir auch vor keine hohe Ehren-Stellen, Dignitäten und alle andere so wohl Geistliche als Weltliche Aemter und Vacancen im Königreich Pohlen, Groß-Hertzogthum Litthauen und denen darzu gehörigen Provincen, Geschencke, vermöge Unseres Eydes, annehmen, und wer sich von denen Mitt-Gliedern dieses Königreichs unterstehen wird vor irgend eine

eine Dignité oder Amt Uns etwas anzubieten oder zu geben, der soll nicht nur der Ehren-Stelle oder Ampts verlustig gehen, sondern auch desselben unfähig erklährt werden; ja derselbe wird schuldig seyn, auf Anhalten eines jeden Edelmanns, der ihn dessen überführen würde, in denen Königlichen und Groß-Hertzoglichen Tribunalen, vermöge der Gleichheit und Verordnung derer Rechten, sich zu verantworten. Diese Aemter nun werden Wir allein denenjenigen vergeben, welche sich um die Republique verdient gemacht haben, nemlich denen Landes-Kindern und Einheimischen der Woywodschaften und Länderеyen, nicht denen Unwürdigen sondern Würdigen und annoch vigouröſen beyder Nationen und darzu gehörigen Provincien und Lande Preussen, vermöge ihrer Special Privilegien und absonderlich des uhralten Juris indigenatus und der Königlichen Diplomatum; die Officiers-Chargen aber welche durch die Rechte verordnet sind, werden Wir auf Recommendation der Wohl-Gebohrnen Feld-Herren beyder Nationen vergeben.

An wen die Vacancen sollen vergeben werden.

Denen Familien, so gleichen Nahmen führen, und absonderlich einer Persohn werden Wir die öbersten Staats-Bedienungen, als da sind: Die Feld-Herren-, Siegel-Verwahrer-, Maréchals-, und Schatz-Meister-Chargen so wohl im Königreich als auch im Groß-Hertzogthum Litthauen, nicht geben und conferiren, noch keine Minderjährige in die Abteyen, Ehren-Stellen, Starosteyen und Arenden einsetzen, obschon die Meriten so wohl der Eltern als auch ihrer Vorfahren sie darzu verhelffen könten; sondern allein denen, so es meri-

Hohe Bedienungen nicht einem Subjecto zu conferiren.

meritiren, die annoch vigoureuse und Einheimische sind, salvis modernis Possessoribus.

Wie viel Starosteyen einer Persohn erlaubt sind.

So wird es auch nicht frey stehen, daß eine Persohn zwey Provent-Starosteyen oder Arenden (unter welche doch die mit einer Jurisdiction versehene Starosteyen nicht begriffen seyn sollen), so auch, daß die Frauens-Persohnen mehr als eine Jure Communicativo, oder eine Provent-Starostey, ausgenommen die angräntzende, deren Possession sie doch nach denen Rechten unfähig sind, besitzen, Salvis modernis possessoribus. Solte sich aber doch jemand finden, welcher, ohngeachtet dieser Vorschrifft, casu qvo von Uns ein Privilegium erhielte, so soll dieses nicht nur null und nichtig seyn, sondern es soll auch derjenige auf Instance eines jeden Edelmanns in denen so wohl Königlichen als Groß Hertzoglichen Tribunalen können belanget werden.

Von Schulteyen.

Bey Conferirung der Schulteyen werden Wir die alte Rechte und Gewohnheiten beybehalten und præcaviren, daß die Herren Senatores und Starosten solche nicht bekommen, Salvis modernis Possessoribus.

Von Promotionen durch Vorbitte anderer.

Wir versprechen auch an Stelle Unserer Durchlauchtigsten Gemahlin, daß Sie sich in die Sachen, so den Staat der Republiqve angehen, entweder selbst oder durch andere subordinirte Persohnen, nicht mischen noch begeben wird. So werden Wir auch keine Promotiones weder durch die Hoff-Dames und frembde Persohnen, noch auch durch Unsere geheimste Bediente, sie mögen seyn, welcher Nation sie wollen, vornehmen noch verrichten, sondern Uns nach denen alten

Rechten verhalten; Zu dem Ende werden die Herren Siegel-Verwahrer, Maréchals, Secretarii und Königliche Cammer-Herren beyder Nationen hierauf acht zu haben, und solches der Republiqve zu hinterbringen schuldig seyn; Die Land-Bothen aber werden dieses auf denen Land-Tägen bey den Vacancen zu erinnern frey haben. Auch hiemit verpflichten Wir Uns allen Ständen der Republiqve, daß Wir währende Unserer Regierung keinem weder von denen grössern noch kleinern Bedienungen zwey zugleich, oder zwey Privilegia auf eine Land-Bedienung und Vacance so wohl im Königreich als auch im Groß-Hertzogthum Litthauen und denen darzu gehörigen Provincen geben, noch auch, ehe es der eine würcklich annimmt, schon nach ihm einem andern conferiren werden. Derowegen soll ein jeder Cantzellist in die Cantzeley-Acta beyder Nationen die Privilegia einzuschreiben, auch so wohl die Königliche als Groß-Hertzogliche Cantzelley einer der andern solche zu communiciren, und ein jeder auf denen Reichs-Tägen solche vergebene Ehren-Stellen und Aempter in Gegenwarth der Republiqve zu beschweren schuldig seyn, laut der nach denen Statutis Regni beschriebenen Rotha.

Von Erhaltung aller Bedienungen.

Die grosse Ehren-Stellen und Aempter so wohl im Königreich, als auch im Groß-Hertzogthum Litthauen nebst denen darzu gehörigen Provincen werden Wir bey den alten Rechten und bey ihrem Ansehen nehmlich im Königreich nach dem Gebrauch der Gesetze, nach der Forme der Republiqve und denen Special-Privilegien, im Groß-Hertzogthum Litthauen aber nach Vorschrifft der Gleichheits- und Ordnungs-Rechte erhalten; ins-

insbesondere aber nicht erlauben, daß die Vorzüge und Einkünffte der bey der Cron und im Groß-Hertzogthum Litthauen entweder schon würcklich engagirten oder zukünfftigen Secretairs und Notarien verringert werden, zugleich præcavirende, daß Privat-Persohnen zu selbigen nicht gelangen sollen. So versprechen Wir auch alle Hoff- und Land-Aempter so wohl im Königreich als auch im Groß Hertzogthum Litthauen und denen darzu gehörigen Provincen, welche rechtmäßig conferiret worden und vor diesem im Gebrauch gewesen sind, von beyden Ständen und Ordnungen des Königreichs zu besetzen, darbey keine Vergeringerung vorzunehmen und einem jeden von denen Hoff-Bedienten seinen Ort, wofern ihm solcher noch nicht angewiesen worden, anzuweisen, auch alle Geistliche so wohl Seculaire als Regulaire Bedienungen, unter denen auch die Geistliche aus der mit uns haltenden Griechischen Kirche befindlich sind, item die Hoff- Weltliche- und alte Land- Bedienungen bey ihren Rechten unverletzt zu schützen. Deßgleichen versprechen Wir, daß das Ampt der Cracauischen Cämmerey bey seinen Prærogativen, Gerechtsahmen und Einkünfften soll ungekränckt erhalten werden.

Von der Zeit, in welcher die Vacancen zu vergeben.

Die Vacancen, welche ausserhalb denen Reichs-Tagen geschehen, werden Wir aufs längste innerhalb 6. Wochen, von der Zeit an, da Wir es erfahren, vergeben; auf denen Reichs-Tagen aber sollen dieselbe vor allen andern Sachen vorgenommen, und demjenigen, welchem sie conferiret worden, so gleich öffentlich nach denen Rechten, Statuten und der obigen Vorschrifft übertragen, auch derselbe durch den Siegel-Verwahrer

auf Verlangen der Land-Bothen-Stube ernennet werden.

Von Bündnissen mit benachbahrten Puissancen.

Die Verträge und Bündnisse, welche mit denen benachbahrten Puissancen gemacht, und noch biß jetzo erhalten und erneuert worden, werden Wir zu confirmiren und zu Erhaltung des Friedens mit Ihnen Sorge zu tragen schuldig seyn, jedoch ohne Præjudice der Republiqve und denen Uns entrissenen Provincen, item der Römisch-Catholischen Religion. Diese von der Republiqve entrissene Provincen aber versprechen Wir, nach vorgängigem von der Republiqve auf dem Reichs-Tage eingeholten Consens, wieder an Uns zu bringen, und von allen Seiten so wohl in-als auswendig zur Erhaltung des Friedens auf alle Weise Sorge zu tragen.

Von denen entrissenen Provincen.

Vom Jure Patronatus

Unsere Jura Patronatus auf die Bischoffthümer, Abteyen, Probsteyen und andere Geistliche Beneficia werden Wir durch Unsere Königliche Conferirung unverletzt erhalten, die von ihnen handelnde Rechte zur Execution bringen, und wieder diejenigen, welche sich auf irgend eine Weise in gedachte Beneficia ohne vorhergegangene Nomination des Königes einzudringen unterstehen oder unterstehen werden, Uns setzen nach dem Exempel Unserer Königlichen Vorfahren.

Vom recompense der Herren Lubomirsken.

Denen Herren Lubomirsken versprechen Wir die Vergeltung vor die Saltz-Qvelle, welche Kunigunda benennet wird, laut der Constitution von Anno 1726. zum effect zu bringen.

Die Angelegenheit wegen der in Neapolis der Republiqve zugehörigen Gelder, welche dem in GOtt Hochwürdigen Herrn Bischoffe von Cujavien schon von 20. Jahren her aufgetragen, dieses Jahr aber auf dem Convocations-Reichs-Tage demselben aufs allerbeste wieder recommendiret worden, werden Wir, weil sie wegen der Frantzösischen interveniencien noch immer schwerer wird, besorgen und zugleich Uns bemühen, daß sie aufs eheste durch den unermüdeten Fleiß dieses Hochwürdigen Herrn Bischoffes von Cujavien, laut der Ihm schon gegebenen Commission, zu dem gewünschten Zweck gebracht werde.

Von denen Neapolitanischen Geldern.

Vor Unsere Durchlauchtige Gemahlin werden Wir in denen Arenden und Königlichen Gütern nicht mehr zum Leib-Geding prætendiren, als nur das, was die vorige Königinnen von Pohlen, nemlich Maria, Eleonora, und Ludovica gehabt haben.

Vom Leib-Geding der Durchlauchtigsten Königin.

Weil die Einkünfte aus den Königlichen und Groß-Hertzoglichen Müntzen laut denen Rechten zur Disposition der Republiqve gehören, so werden Wir und Unsere Nachfolger, als Könige von Pohlen, Uns solche zu immerwährenden Zeiten nicht zueignen, auch keine Geld-Müntzen, vermöge der Rechte und Constitution von Anno 1632., zu schlagen befehlen, wenn es Uns gleich der Senat erlauben solte; sondern es soll die Anordnung der Müntzen, so wohl der Königlichen als Groß-Hertzoglich-Litthauischen nirgends anders, als auf einem besondern Reichs-Tage tractirt werden, um mit denenjenigen zu deliberiren, welche das Recht, Geld-

Von Müntzen.

Müntzen zu schlagen, haben. Dieses Müntz-Recht aber soll vollenkommen in der Disposition der Republiqve verbleiben.

Von Eröffnung der Müntzen.

Da Wir aber sehen, daß die Veränderung des vorigen Geldes nach Zuschliessung der Silber-Müntzen die gantze Republiqve in grossen Schaden und Mangel gebracht hat, so werden Wir Uns bemühen, mit denen Ständen der Republiqve aufm Reichs-Tage Uns zu besprechen, damit die Müntzen aufs eheste eröffnet, und in denen selbigen nach dem zwischen dem Reich und denen benachbahrten Fürsten gemachten Verbündniß Gold- und Silber-Müntzen mögen geschlagen werden.

Von Gesandschafften zu den benachbahrten Puissances.

Auch dieses versichern Wir der Republiqve, daß Wir keine andere Gesandten in Legation zu denen benachbahrten Potentaten schicken werden, als nur wohl-possessionirte Edel-Leute beyder Nationen aus dem Senat und Ritter-Stande, deren Instructiones Unsere Siegel-Verwahrer im Senatus-Consilio zu schreiben und aufm Reichs-Tage vorzulesen schuldig seyn werden. Wenn aber nach verrichteter Function die Gesandten wiederum zurücke gekommen, so werden sie auf denen Reichs-Tagen die Relation wiederumb schriftlich übergeben. Die Gesandtschaften, welche von denen benachbahrten Puissances anhero geschickt werden, sollen in Gegenwart aller Ordnungen aufm Reichs-Tage expediret und solches in die Cantzeley-Acta fleißig aufgezeichnet werden. Es sollen aber die Gesandten schuldig seyn auf reqvisition der Stände der Republiqve alles

zu beschweren, daß sie nehmlich über die ihnen aus der Cantzeley gegebene Instruction nichts vorgenommen, auch mit denen benachbahrten Puissances, zu welchen sie ausgeschicket gewesen, nichts anders tractiret hätten. Wenn es sich aber träffe, daß eine Gesandschaft nach Rom ausgefertiget würde, so versprechen Wir, keine Geistliche, sondern Weltliche dahin zu schicken. Zu denen Deputirten, ordinairen Residenten, Agenten, und bey frembden Höffen sich aufhaltenden Secretairs werden Wir keine Ausländische Persohnen gebrauchen, sondern zu denen benachbahrten Puissances wohl possessionirte Edel-Leute beyder Nationen abschicken. Dem Cantzeley-Schreiber, welcher ein possessionirter Edelmann seyn, allezeit bey der Cantzeley wohnen, die Archive der Republiqve ohnverletzt erhalten, so auch alle von Uns gegebene Privilegia in die Königliche Cantzeley-Acta einschreiben soll, werden Wir aus Unserm Königlichen Schatz jährlich 500. fl. auszahlen lassen. In diesen Gesandschaften zu denen frembden Höffen werden Wir die Rechte von denen Aebten erhalten.

Vom Adel-Stande.

Die Frembde, Ausländische und überhaupt keinen werden Wir vor Uns allein zum Indigenat oder zum Adel-Stande verhelffen, sondern nur diejenigen, welche Uns die Wohlgebohrne Feld-Herren beyder Nationen und Stände des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen recommendiren werden, ja nur solche, welche dieses mit ihrem Blut in Kriegs-Zeiten verdienet haben und deren Tugenden und Meriten der Republiqve bekannt sind. Denenjenigen, welche neu-

creir-

creirte Edel-Leute sind, werden Wir keine Officia noch Beneficia bis ins dritte Glied geben, auch selbige zu keinen Gesandschaften gebrauchen, ausgenommen, welche bey der Armée gute Dienste gethan, und ihre Gesundheit und Güter vor die Integrité der Republiqve aufgeopffert haben oder noch aufopffern werden und diejenige, welche Wir aus alten frembden Familien zum Indigenat annehmen werden.

Von den Kleynodien des Schatzes.

Keinem werden Wir erlauben die Kleinodien der Republiqve zu gebrauchen und die Schatz-Kammer zu eröffnen, wenn es auch gleich das Senatus Consilium vergönnete, es geschähe denn mit speciellen Consens der gantzen Republiqve. Im Fall Wir aber etwas aus dem Vorrath, welcher im Königlichen Schatz aufgehoben wird, auf vorgängige Assecuration zum Gebrauch heraus nehmen möchten, das werden Wir selbst, oder nach Unserm Ableben die Successores Unserer Famille, laut dem Inventario des Schatzes wieder zu geben schuldig seyn; den erwehnten Schatz aber versprechen Wir in Zukunft nicht zu vermindern, sondern zu vermehren.

Die Ausländer sollen von den Vacancen ausgeschlossen seyn.

So werden Wir auch keine Frembde und Ausländische zu Unsern sowohl, als der Stände der Republiqve Consiliis, auch zu keiner Administration und Verrichtung zu lassen, noch ihnen einige Ehren-Stellen, Starosteyen, Arenden und Vacancen geben, sondern vermöge der Constitutionen von Anno 1607. und andern, Uns in allen Stücken zuverhalten schuldig seyn; auch werden Wir nicht vergönnen, daß sie sich

in irgend einige Negotia und Promotiones einmischen, sub nexu Juramenti.

Den Hof-Staat versprechen Wir Unserm Königlichen Stande gemäß aus der Polnischen und Litthauischen Nation nebst denen darzu gehörigen Provincen, und zwar nur aus dem Adel-Stand nach dem Exempel der uhralten Gewohnheiten beständig zu besetzen und zu bezahlen, anfangende von denen Officianten, Hof-Bedienten bis zu denen Pagen, ausser denen andern Persohnen, welche zu geringern Diensten bey Unserm Hoffe sich befinden.

Von des Königes Hoff-Staat.

So wird auch die Durchlauchtigste Königin, Unsere Gemahlin, ihren Hof-Staat mit lauter Adelichen Persohnen besetzen und ihnen Gage geben, ausser denen, welche zu geringern Diensten gebraucht werden.

Von der Königin Hoff-Staat.

Unsere Hoff-Guarde werden Wir aus Polnischen, Litthauischen und zu dieser Republiqve gehörigen Persohnen besetzen; der älteste Officier aber soll allezeit entweder ein Polnischer oder Litthauischer von Adel, oder aus denen darzu gehörigen Provincen ein Edelmann, folglich Römisch Catholisch seyn, und wird mit seiner Guarde, so wie alle andere an Unserm Hoffe sich befindende, nicht nur Uns, sondern auch der gantzen Republiqve vor den Wohl-Gebohrnen Herren Officianten, so wohl der Crohne als auch des Groß-Hertzogthums Litthauen, denen Herren Senatoren und Residenten zu schweren, auch unter der Jurisdiction des Maréchals zu stehen schuldig seyn. Diese Guarde nun

Von der Königlichen Hoff-Guarde.

(unter welcher der grössere Theil aus denen oben erwehnten Nationen seyn soll) versprechen Wir von Unserm eigenen Gelde aus Unserm Hoff-Schatz zu bezahlen, und deren über 1200. nach Gebrauch Unserer Vorfahren nicht zu halten.

Von der Königl. Familie.

Die von Uns abstammende Linie wird alle die Prærogativen zu geniessen haben, welche die Nachkommen der vorigen Durchlauchtigen Könige in Pohlen genossen haben, jedoch ohne Verletzung der Rechte dieser Republiqve.

Von dem Königl. Printzen Jacobo.

Indem Wir die Pacta-Conventa und Jura der Durchlauchtigsten Königlichen Nachkommen zwischen der Republiqve und dem Durchlauchtigsten Könige von Pohlen Johanne III. Unserm Vorfahren, Glorwürdigsten Andenckens, reassumiren, so werden Wir auch die Indemnité und Privilegia der Güter des Durchlauchlauchtigen Königlichen Printzen Jacobi, imgleichen dessen Persohn und Interesse in Unserer Protection erhalten.

Vom Cabinet-Insiegel.

Das Cabinet-Insiegel oder Signet werden Wir laut denen alten Rechten zu Sachen und Verrichtungen, welche die Republiqve angehen, nicht gebrauchen; alle Brieffe aber, Sachen und publiqve Gesandschaften versprechen Wir nur in Polnischer und Lateinischer Sprache, nicht aber in anderer zu expediren. So werden Wir auch nicht befehlen, daß einige Privilegia oder Universalien unter dem Cabinet-Insiegel ausgehen, wenn es auch gleich das Senatus Consilium

erlau-

erlaubete, ausser denen Cantzeleyen beyder Nationen.

Von der Artillerie.

Die publiqve Oeconomie werden Wir laut den alten Rechten Vladislai IV. und Johannis Casimiri, Unserer Vorfahren, erhalten, zugleich versprechende, selbige, vermöge der Constitution von Anno 1659. mit 2. Starosteyen, welche zu erst vacant werden und 30000. fl. eintragen, zu vermehren. Zugleich werden Wir Sorge tragen, daß der General Feld-Zeug-Meister so wohl im Königreich als auch im Groß-Hertzogthum Litthauen ein aus vornehmer Famille entsprossener Einheimischer und possessionirter Edelmann sey. So verordnen Wir auch, daß die Qvarta Simpla im Groß-Hertzogthum Litthauen vermöge der Constitution von Anno 1667. auf die Helfte gehen solle, und daß die Generals der Artillerie von diesen Einkünften auf jedem Reichs-Tage wegen der empfangenen Subsidien und Unkosten eine Rechnung, bey denen Rechnungen, welche aus dem Schatz eingeliefert werden, überreichen sollen.

Von frembden Völckern und Werbungen.

Frembde Völcker werden Wir weder ins Königreich noch auch ins Groß-Hertzogthum Litthauen nebst allen andern darzu gehörigen Provincen einführen, vielweniger offensive Kriege anfangen; imgleichen weder die Qvartianer, noch auch die andere Armée beyder Nationen vermehren und keine Privat-Völcker zu denen (da GOtt vor sey) innerlichen Unruhen annehmen noch anwerben; ohne Wissen und ohne aufm Reichs-Tage erhaltenen Special-Consens der gantzen Republi-

qve die Einheimischen über die Gräntzen nicht ausführen, noch auszuführen erlauben; Von diesem allen aber sind die jetzigen Werbungen ausgenommen, als welche mit Unserm und der gegenwärtigen Senatoren Wissen, laut der aufm Wahl-Felde verfertigten Constitution zur Beschützung Unserer Persohn und dieser Republiqve, auch zur Erhaltung der freyen Wahl vorzunehmen erlaubt sind. Wenn sich aber jemand unterstehen möchte mit Unwissen der Republiqve unter Unserm Nahmen Leute anzuwerben, obgleich Wir ihm auch Werbungs-Patente gegeben hätten, so erklähren Wir doch solchen vor infam und vor einen Feind des Vaterlandes und erlauben, selbigen, als einen Schänder der Rechte und des allgemeinen Friedens, zu fangen und aufzuheben; ja dergleichen Leute sollen vor impardonnable angesehen werden.

Von der einheimischen Armée.

Wir werden auch nicht erlauben, wenn es gleich das Senatus Consilium vergönnete, ohne Consens der Republiqve auf frembden Fuß Leute anzuwerben. Die Armée beyder Nationen werden Wir nach alter Gewohnheit halten, nehmlich die Husaren mit Piqven, die Pantzernen mit Lantzen, die Cosaken mit Pfeil und Bogen, von jeder Nation eine Fahne, nicht minder einen Theil Ungarischer Fuß Völcker, so auch auf den Teutschen Fuß exercirte Fuß-Völcker nach der Reichs Tags-Verordnung der Republiqve, und ihnen Edelleute aus der Polnischen Nation und denen darzu gehörigen Provincen zu Obristen geben. Zu dem Ende versichern Wir der Republiqve, daß Wir nicht befehlen werden ausländischen Leuten Werbungs-Patente auszugeben;

im Fall aber doch aus der Cantzelley einige solten aus-gegeben werden, so sollen sie null und nichtig, und die Siegel-Verwahrer beyder Nationen, bey denen in den Rechten verordneten Straffen, hierauf Acht zu haben schuldig seyn, wie denn einem jeden Edelmann erlaubt seyn wird aufm Reichs-Tage davon zu reden. Solche Officiers-Chargen aber sollen vor vacant gehalten, und von Uns einem andern Edelmann beyder Nationen und darzu gehörigen Provincen, aber keinem Dissidenten gegeben werden.

Von Werbungs-Patenten

Indem Wir die Militair-Disciplin in allen Stücken zu beobachten Uns werden angelegen seyn lassen, so werden Wir auch keine Regimenter, frey Compagnien, und Werbungs-Patente so wohl denen Senatoren als auch denen mit Jurisdiction versehenen Starosten erlauben, Salvis modernis possessoribus. Und wer sich unterstehen würde ohne darzu gegebene Werbungs-Patente Fahnen zu halten, der soll eo ipso infam seyn und des Diensts verlustig gehen.

Von der Militair-Disciplin.

Wir werden auch, nach vorgängiger mit allen Ständen der Republiqve auf Unserm Crönungs Reichs-Tage gepflogenen Unterredung, Sorge tragen, daß so wohl die Cavallerie als Infanterie in guter Ordnung erhalten, und alle Güter, so wohl der Regulair als Seculair Geistlichen, wie auch die Land-Güter von denen Soldaten mit Durch-Marches und mit feitlichen Einfällen nicht zu nichte gebracht, sondern vielmehr nach denen in den Constitutionen beschriebenen Privilegien unterhalten werden mögen; Die Soldaten aber

 sollen

sollen unter guter Militair - Disciplin gehalten werden, sich mit ihrem Sold und Hybernen begnügen lassen, die Krieges-Articul und Rechte genau observiren und in Unsern Königlichen, Geistlichen und Land-Gütern keinen Unfug vornehmen.

Von denen Hof-Gerichten.

In denen Reichs-Hoff-und allen andern Gerichten werden Wir alle Sachen, so, wie sie im Register nach der Ordnung vorkommen, ohne Veränderung dieses Registers, aufs eheste decretiren, die Rechts-Sachen nach Unserm Gutdüncken, auch auf die grösseste Intercession nicht abzuruffen befehlen, vielweniger erlauben, daß die schon würcklich vorgenommene wieder reiiciret werden, weil dieses zum Prejudice der Unrechtleidenden gereichen würde, sondern, so wie eine Rechts-Sache wird eingeschrieben stehen, und im Register folgen, so werden auch die Referendarii der Crohn und des Groß-Hertzogthums Litthauen solche abruffen lassen; Wir aber werden alsdenn Unsere Sentenz denen meisten Stimmen beyfügen. Solches Decret nun soll sogleich das Land-Gericht ins Protocoll eintragen lassen; in Fiscal-und Civil-Sachen aber wird der Notarius Decretorum der Reichs-Cantzeley, und im Groß-Hertzogthum Litthauen der, welcher nach Gewohnheit bey denen Gerichten sitzet, nicht schuldig seyn den, welcher das Decret vorlieset, zu corrigiren, sondern solches soll sogleich von beyden Referendariis im Protocol untergeschrieben, und den Parthen innerhalb 3. Tagen ohne eintzige Bedingung extradiret werden. Die Notarii aber sollen sich nicht unterstehen solche Decreta nach Unserm Gemach zur Verbesserung zu bringen bey Straffe, welche in denen Reichs-

Ge-

Gesetzen beschrieben stehet. So versprechen Wir auch, daß das Reichs-Gericht so wie auch alle andere Gerichte bey ihrer Auctorité und Ansehen verbleiben sollen, zugleich Uns declarirende, daß Wir den Staats-Ministres, denen dieses zukommt, iniungiren werden, darauf Acht zu haben und bey denen Gerichten zu sitzen; Die Curländische Judicia aber werden Wir nach vorgängigen Intimatorialibus laut Vorschrifft zu halten nicht unterlassen.

Von andern Gerichten.

In denen Hoff-Gerichten werden Wir nach Vorschrifft derer Rechte des Königs Henrici, und nach dem Gutdüncken der Herren Senatoren und Beammten, welche sich bey Uns befinden, fortfahren, die Deliberationes am dritten Tage expediren, und alle Sachen, welche noch durch den vorigen König undecidirt verblieben sind, decidiren.

Die Instancen nach dem Tribunal nicht zu vergönnen.

In denen Rechts-Sachen, welche unter den Mitt-Gliedern dieses Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen in alle Gerichte einlauffen, werden Wir keinem Part instantz geben; alle Gravamina aber und Beschwerden, welche durch die grössern Städte in Preußen eingebracht worden, werden Wir auf dem, so GOTT will, zukünfftigen Reichs-Tag vollkommen einsehen und ungesäumt entscheiden.

Die Starosteyen, Regenten-Stellen und dergleichen nur Adelichen zu Conferiren.

Unsere Oeconomie-Güter, Starosteyen, Saltz-Qvellen, Cantzelley-Bücher, Cantzley Regenten-Chargen der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, die Secretariate, geheime Notariate, item die Notaria-

te

te beym Schatz, und in Summa alle Administrationes und Ehren Stellen beym Schatze sollen Wir keinem andern geben noch auch die Zölle, Kammern und Unterkammern keinem erlauben zu arendiren, (worauf die Schatz-Meistere beyder Nationen werden schuldig seyn zu sehen), als nur wohl possessionirten Edelleuten im Königreich, Groß-Hertzogthum Litthauen und denen darzu gehörigen Provincen. So sollen auch die Juden, denen dieses in den Rechten verbothen, weder Unsere, noch auch der Republiqve Güter administriren noch halten, bey nullité des Contracts und Straffe 2000. Marck, welche auf instantz eines jeden Edelmanns in denen Königlichen Tribunalen vom Fiscal, im Groß-Hertzogthum Litthauen aber von einem jeden können vindiciret werden. Die Adelschafft, welche in der Brzeskischen Oeconomie, absonderlich in den Dörffern Tucz, Husk und Iwisk ihre Güter hat, versprechen Wir bey ihren Privilegien und Freyheiten zu erhalten, schaffen sogleich alle Beschwerden, welchen sie biß jetzo unterworffen gewesen, und unter welchen die grössesten wieder ihre Rechte lauffen, ab, und befreyen sie von weitern Auflagen. So werden Wir auch das Commando auf Unsern Gütern in denen Städten, Schlössern und Festungen, sowohl im Königreich, als auch im Groß-Hertzogthum Litthauen und denen darzu gehörigen Provincen keinen Frembden und Unadelichen geben, sondern nur dem possessionirten Adel, denen, die es meritiren, und welche Uns von denen Wohlgebohrnen Feld-Herren beyder Nationen recommendirt sind.

Die

Die zu Unserer Tafel gehörende Oeconomie-Güter, werden Wir ohne Special-Consens der Stände nicht vermehren, noch selbige mit andern Gütern und Gründen durch die Gewalt der Administratorum zu vermehren und zu vergrössern nachgeben, und deswegen auf eines jeden Beleidigten bittliches Anhalten eine aus unpartheyischen Persohnen bestehende Commission nicht versagen.

Von Vermehrung der Königlichen Tafel-Güter.

Die Oeconomie-Güter versprechen Wir laut denen Rechten zu gebrauchen, mit keinen jährlichen Auflagen Unsere Tafel-Güter zu beschweren, noch auch durch die geringste Entreissung dieselben zu vergeringern, sondern so gar ohne Consens der Republiqve die bereits entrissene durch ordentlichen Weg Rechtens wieder zu erlangen, und diese Oeconomie-Güter zur Administration oder Arende dem Pohlnischen Adel, denen Einheimischen im Königreich, in Litthauen aber denen Einwohnern dieses Hertzogthums und denen darzu gehörigen Provincen, welche possessionirt und nicht Ausländer sind, nur alleine zu geben und die Qvittungen nicht eher als bey würcklicher Zahlung der laut dem Contract schuldigen Summe nach altem Gebrauch ausgeben zu lassen. Alle Privilegia aber, welche jemand zur Verringerung der Einkünfte Unserer Taffel-Güter von denen vorigen Königen ohne Consens der Republiqve erhalten hat, und die nicht auf rechtmäßige Weise gegeben worden, sollen cassiret seyn und in Zukunft von Uns nicht gegeben werden. Wer sich aber unterstehen solte, ohngeachtet dieser Vorschrift etwas von Uns zu bitten, der wird ipso facto vor infam und unfähig dessen, was er besitzet, erkläret werden und bestimmet

Von denen entrissenen Königlichen Tafel-Gütern.

sich selbst die Straffe des Thurms auf ein halb Jahr, welche auf instantz eines jeden Edelmanns in denen Tribunalen des Königreichs von dem Fisco, im Groß-Hertzogthum Litthauen aber von einem jeden peremtorie sollen können verfordert werden, salvis legitimis modernis Possessoribus. Jedoch soll dieses von denen rechtmäßiger Weise arendirten Schulteyen nicht zu verstehen seyn, sondern von denen, welche jemanden rechtmäßig zu gehören, und im Groß-Hertzogthum Litthauen aus denen Oeconomie-Gütern mit denen in der Constitution exprimirten Geld-Summen bereits beschweret sind. So sollen Wir auch keine weitere Auflagen aus denen Einkünften und von den Unterthanen zu Unserm Schatz prætendiren.

Und weil unter dem Vorwand der Königlichen Taffel-Güter unterschiedene, niemahlen zur Königlichen Taffel gehörig gewesene Güter unter dem Nahmen der abgerissenen zu denen Hoff-Gerichten pflegen gezogen werden, und diese alsdenn, wenn sie unter dem höchsten Gericht verbleiben, oftmahls durch ein Decret grossen Schaden leiden, so erklären Wir Uns, daß nur diese Gütter und Königliche Oeconomien zu Unserer Taffel gehören sollen, welche von Alters her würcklich zu denen Königlichen Taffel-Gütern gehöret haben. Alle andere Starosteyen aber und Königliche Güter, welche Unserer Königlichen Taffel niemahls gehöret haben, versichern Wir, daß sie ohne Zeit-Verlust von Unserm Schatz und Uns selbst so wohl in ruhiger Besitzung, als auch in vollenkommenem Frieden wegen ihrer Einkünfte sollen gelassen werden.

Wir

Wir præcaviren auch dieses wegen Unserer Taf-fel-Güter, weil welche prætendiret haben, daß ihnen wegen der genannten Gütter Unrecht geschehe, so werden Unsere Administratores, als welche aus Pohlen, Litthauen nebst denen darzu gehörigen Provincen vornehme von Adel, wohl possessionirte und Catholische sind, und denen Wir die Administration auftragen werden, die Gerechtigkeit zuhandhaben und denen Unrechtleidenden in allen Königlichen Gerichten nach Vorschrift der Rechte zu antworten und denen Judicatis nach Erfordern der Sache zu satisfaciren schuldig seyn, bey Straffe der Execution auf ihre eigene Persohnen und Gütter, welche Execution Wir auch auf keine Weise werden suchen zu hintertreiben.

Von denen Schulteyen.

Die in denen Starosteyen so wohl als in der Oeconomie im Königreich und Groß-Hertzogthum Litthauen gelegene Schulteyen werden Wir bey ihren alten Rechten, Privilegien und Freyheiten conserviren, und sie mit keinen extraordinairen und unbilligen Contributionen beschweren. Es sollen aber diese Schulteyen nach uhraltem Gebrauch denen, die es meritiren, verliehen werden.

Von den Waaren-Lagern.

Die Waaren-Lager, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, welche wieder Gewohnheit und Rechte über die Gräntze unter frembde Herrschaft zu grossem Schaden der Republiqve versetzet worden, so auch Unsere Städte im Königreich und Groß-Hertzogthum Litthauen nebst denen darzu gehörigen Provincen, welche mit denen zur Handlung gehörigen Privile-

giis versehen sind, versprechen Wir gantz heilig im vorigen Stande und Ansehen wieder herzustellen, die Zoll-Häuser aber in bessere Ordnung zum Nutzen der Republiqve zu bringen. Weil aber das Hertzogthum Zator und Oswiecim, so wohl bey der zur Crohne geschehenen Incorporation, als auch durch die Constitution von Anno 1581. von Bezahlung des Zolles und der Accise wegen des Holtzes und der Fische, welche zu Wasser aus ihren Erb-Gütern bey Cracau und weiter hin herunterkommen, gäntzlich befreyet ist; und aber die Auspressung dieses Zolles und Accise, welche bey Cracau geschicht, diesem Fürstenthum zum grossen Præjudicio gereichet: So erklähren Wir Uns, nach vorgängiger Approbation des uhralten und diesem Hertzogthum nutzbahren Rechts, daß Wir solchen Zoll und Accise, in wiefern sie wieder die klaren und deutlichen Rechte sind, so wohl von denen Verkäuffern als Käuffern zu fordern nicht werden befehlen, zugleich mit gegenwärtigem angelobende, daß dieses Hertzogthum von gedachtem Holtz und Fischen, welche unter Cracau und weiter hin aus ihren Erb-Gütern zu Wasser herunter kommen, jedoch nach vorhergehenden durch die Abgeordnete geschehenen eydlichen Ausmittelung, daß dieses Holtz aus ihrem eigenen Walde und die Fische aus ihren Wässern sind, zu immer währenden Zeiten nichts zahlen soll.

Vom Cron-Hoff- und Litthauischẽ Schatz-Meister-Amt.

Die Crohn- und Hoff- wie auch des Groß-Hertzogthums Litthauen Schatz-Meister-Stellen werden Wir bey den alten Rechten und bey denen diesen Bedienungen zum Besten gegebenen Constitutionen erhalten.

Weil

Weil der Adelschaft aus denen Saltz-Gruben bey Bochna und Wielic, so auch aus Unserer Samborskischen Oeconomie das Qvartal-Saltz pfleget auf ihre Land und Erb-Güter gegeben werden; So verpflichten Wir Uns, solches Qvartal-Saltz allen Woywodschaften und Districten laut denen alten Registern, uhralten Rechten und Gewohnheiten auf die Land-Gütter auszulieffern, und sollen die nahen Woywodschaften darnach schicken, denen abgelegenen Woywodschaften aber werden Wir dieses Saltz auf Unsere Unkosten an die bestimmte Oerter, laut der in denen Rechten beschriebenen Taxe, hinführen lassen. Damit nun dieses Saltz richtig ausgelieffert werde, so werden die Cron-Groß-Schatz-Meistere darauf Acht zu haben, die Administratores aber der Saltz-Gruben bey Verlust ihres Contracts und bey Straffe, welche in denen Gesetzen determiniret ist, auf Anhalten einer jeden Woywodschaft und Districts solches Saltz auszugeben schuldig seyn. Im Fall aber die Administratores oder die auf irgend eine Weise ernennete Arendatores solches Saltz aus denen Saltz Qvellen nicht herausgeben wolten, so soll es einer jeden Woywodschaft und District frey stehen, solche nach dem Tribunal in Petricow oder Lublin durch die Instigatores zu laden und die Straffe, so wie sie in der Constitution von Anno 1654. und andern alten Constitutionen mehr beschrieben stehet, wieder solche zu urgiren. Die Czerskischen, Łomżynschen und Nurskischen Ländereyen sollen bey ihren Rechten von Anno 1607. und alten Gewohnheiten verbleiben, imgleichen die Plockische Woywodschaft, jedoch ohne Verringerung der Einkünfte der Königlichen Tafel.

Vom Quartal-Saltz.

Vom Exorbitancen-Reichs-Tage.

Obgleich währende der Regierung Unserer Vorfahren auf unterschiedenen Reichs-Tagen sehr offt von einem Exorbitancen-Reichs-Tage gedacht worden, so ist er doch niemahls zum Stande gekommen; Derohalben versprechen Wir denen Rechten, Verträgen und der Freyheit zum Besten, so auch zur Abschaffung der Exorbitancen dieser Republiqve, im Fall der grössesten und äussersten Noth den dritten ordinairen Reichs-Tag zu Pferde, jedoch mit Einstimmung aller Stände der Republiqve, zu halten, auf welchem die Adelschafft zur Beschützung ihrer Rechte und Privilegien bey Straffe der Kriegs-Rechte sich Mann vor Mann zu stellen wird schuldig seyn.

Von Cracau.

Der Haupt-Stadt Cracau ihre Rechte, Privilegia, alle Prærogativen und sowohl uhr alte als neuere Freyheiten werden Wir confirmiren, und bey Unserer künfftigen Crönung eingedenck seyn, Uns mit denen Ständen der Republiqve wegen der Mittel ihrer Rettung, weil sie bereits merklich gefallen, zu besprechen.

Unadeliche und Juden sollen von den Functionen ausgeschlossen seyn.

Auch dieses geloben Wir der Republiqve insbesondere, daß Wir keine Juden oder Unadeliche zu irgend einer Function, sowohl zu den Zöllen, Accisen, Cammern, Unter-Cämmern, Administrationen und Arenden aller Unserer Güter und der Oeconomie, unter irgkeinem Titul gebrauchen noch zulassen werden, und dieses Unser Versprechen werden wir vor immerwährend und unwiederrufflich halten, zugleich Uns erklährende, daß wenn irgend einer von den Juden entweder aus Gunst oder unter einem andern Vorwand, sich in die oben

oben benannte Functiones einmischete, und darüber von jemand angetroffen würde, so soll er ipso facto vor infam gehalten werden, und ob er gleich von jemanden darinn turbiret, oder gar geschlagen würde, so sind Wir dennoch weder mit dem denen andern Juden nutzbahren Rechte, noch auch mit Unserer Protection ihm zu helffen nicht schuldig.

Von Approbation der Stadt-Rechte auf dem künfftigen Reichs-Tage.

Die Rechte und Privilegia aller grossen und kleinen Städte, sowohl im Königreich, als auch im Groß-Hertzogthum Litthauen und denen darzu gehörigen Provincen, welche Uns auf dem Crönungs-Reichs-Tage werden überreichet werden, versprechen Wir zu approbiren und zu confirmiren.

Vom Recess zum Exorbitancen-Reichs-Tage.

Weil aber alle andere Exorbitancen und Gravamina, so wie sie oben genennet worden, an dem Wahl-Reichs-Tage nicht haben geendiget werden können, so schieben Wir deren Continuation bis zu dem, so GOtt will, künfftigen Exorbitancen-Reichs-Tage, und nach Verlangen der grössern Städte in Preussen bis zum Recess auf.

Von Einlösung der Starostey Dragheim, der Stadt Elbing und andern Prætensionen mehr des Berlinischen Hoffes.

Wegen Einlösung der Starostey Dragheim, welche von Anno 1657. wegen der prætendirten Unkosten des Schwedischen Krieges beschwert worden, imgleichen des Elbingischen Territorii, welches schon von Anno 1703. im Besitz des Berlinischen Hoffes wegen scheinbahrer Prætensionen verblieben, so auch der Stadt Elbing selbst wegen solcher scheinbahren Prætensionen dieses Berlinischen Hofes, nicht minder der Kleynodien

der

der Republiqve, werden Wir Sorge tragen, daß sie mit denen, laut den Verträgen und Rechnungen gebührenden Geldern von der Republiqve eingelöset, und ihr wiederum restituiret werden. Wegen der sich neu angemaßten Ueberfarth bey Neuenburg; wegen des Pilawskischen Zolles, Strom Geldes und andern Accisen mehr, welche wieder die gemachte Verträge erhöhet sind; wegen der freyen Handlung, so denen Preußischen Städten auf den Jahrmärckten verbothen worden; wegen des Curs der Märckischen Geld Müntzen, wegen derselben Werths und weit geringern Gewichts, welches zum Schaden der Handlung eingeführet worden; wegen des Geschützes, so aus dem Ermländischen Bischoffthum weggenommen, und vermöge der Pactorum nicht abgegeben worden; wegen des Ususfructus, welcher aus denen nach Ratification der Velauischen Tractaten noch drey Jahr im Besitz gehabten Städten, Braunsberg und Frauenburg genossen worden; wegen der aus denenselben gezogenen Contributionen, imgleichen wegen der Preußischen Handlungs-Städte, absonderlich aber der Stadt Elbing und denen von den Creutz-Herren ihnen gegebenen und von den Pohlnischen Königen ratificirten Privilegiis, bey welchen Wir sie auch versprechen zu schützen; wegen anderer der Republiqve nachtheiligen Prætensionen mehr, nehmlich wegen der Gewaltsahmen Werbung im Königreich, so auch wegen der Rechte, Privilegien und Freyheiten der Districte Lauenburg und Bütau, wegen Beschwerden der Innwohner derselben Districte, und wegen vollkommener ehesten Befriedigung der Republiqve in allen Prætensionen dieses Berlinischen Hofes werden Wir Sorge

tragen

tragen, und Unsere Auctorité anwenden, imgleichen keine Abreissung der Länder und Gründe der Province Preußen, auch nicht einmahl zu Lehn-Gütern, erlauben.

Vom Hertzogthum Curland.

So verpflichten Wir Uns auch, daß das Hertzogthum Curland und Semigallien, nebst dem Piltynschen District, welche längstens durch Pacta einer immerwährenden Subjection mit der Republiqve vereiniget gewesen, und mit uhr-alten Constitutionen, so auch der letzten Anno 1726. zu Grodno verfertigten Constitution, imgleichen durch die wegen obgedachter Grodnischen Constitution besondere in Curland geschehene Commission bey dieser Republiqve bestättiget worden, weder der Impetition unterschiedener Prætendenten zu theil, noch auch insbesondere von dieser Republiqve abgesondert werde; in welche Absonderung Wir denn niemahls consentiren werden, sondern erklähren Uns vielmehr, diese Länder mit allen Kräfften und mit allem Nachdruck zu beschützen, zugleich die Einwohner dieser Hertzogthümer und des Piltynschen Districts bey ihren Rechten, Privilegien und Freyheiten, so wie es in der Constitution von Anno 1726. befindlich ist, zu conserviren.

Von der Residentz Ihro Königlichen Majestät.

So wie in denen Rechten verordnet ist, daß der dritte Reichs-Tag im Hertzogthum Litthauen soll gehalten werden; So versprechen Wir auch Unsere Residentz in dieser Province, in sofern es Unsere Gesundheit, die Zeit und Gelegenheit der Coniuncturen dieser Republiqve erlauben werden, zu halten; zu dem Ende

denn der Litthauische Schatz die Residencen in Wilna und Grodno zur Königlichen Commodité auf ihre Unkosten zu repariren wird gehalten seyn.

Wegen der versprochenen Gelder von Jhro Königlichen Majestät von Franckreich.

Weil Wir von Jhro Königlichen Majestät von Franckreich durch dessen Gevollmächtigten, den Herrn de MONTI, eine Erklährung und Versicherung erhalten haben, daß Jhro Königliche Majestät, im Fall die Republiqve in Kriege geriethe, aus alter gegen diese Republiqve hegenden Freundschafft zum Besten der Armées des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Litthauens, eine gewisse Summe Geldes zahlen wolten: Wenn aber die Republiqve (welches GOtt in Gnaden geben wolle) in keine Kriege verwickelt würde; So haben Jhro Königliche Majestät durch eben diesen Herrn Gevollmächtigten sich erkläret, daß Sie die Land-Contributiones, welche auf die Güter des Ritterstandes geleget sind, und im Königreich das Kopff Geld, im Groß-Hertzogthum Litthauen aber das Rauchfangs-Geld genennet werden, zwey Jahr lang, anfangende vom Monath Martio des 1734sten Jahres, zahlen wolten; So versprechen Wir, dahin Sorge zu tragen, daß diese obgenandte Erklährung zum gewünschten Effect gebracht werde, wie denn Unsere Republiqve dieselbige mit Dancke erkennet.

Von der Cardinals-Würde.

Weil aber andere der wahren Römischen Religion zugethane Königreiche auch diese Prærogativen besitzen, daß sie aus ihren Nationen pflegen Cardinäle zu haben; So werden auch Wir Unsere Instancen bey dem Heil. Apostolischen Stuhle anbringen, damit derjenige,

wel-

welchen Wir dem Römischen Stuhle vorschlagen und recommendiren werden, aus denen in GOtt Hoch-Ehrwürdigsten, Wohl-Ehrwürdigen Herren Ertz-Bischöffen, und Pohlnischen Bischöffen zu dieser Würde angenommen und erhoben werde.

Von denen Posten in Pohlen und Litthauen.

Damit die Dissidenten und Unadliche die Posten im Königreich und Groß-Hertzogthum Litthauen nicht halten mögen, werden Wir genaue Obsicht haben und ihnen solche Aemter nicht conferiren.

Vom Project des Groß-Hertzogthums Litthauen wegen der Contribution.

So werden Wir auch sorgen, daß das Project des Groß-Hertzogthums Litthauen wegen Aufhebung der Contribution von denen Adelichen Land-Gütern, auf dem zukünftigen Crönungs-Reichs-Tage zum Stande gebracht und approbiret werde.

Von den Tartarn.

Nicht minder erklähren Wir Uns, denen Tartern des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen wegen ihrer Possession und Domicilii, so auch wegen der Kriegs-Disposition, welche zum Dienst der Republiqve mit Constitutionen, absonderlich aber mit denen von Anno 1673. und Anno 1678. befestiget sind, imgleichen wegen ihrer Rechte und Privilegien unverletzt zu erhalten.

Von Confirmation der Rechte, Privilegien, und Freyheiten auf dem Crönungs-Reichs-Tage.

Zuletzt versprechen Wir auch alle Rechte, Verträge, Freyheiten, die Privilegia aller Persohnen, die Statuta des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen nebst denen darzu gehörigen Provincen, die Privilegia aller Geistlichen Stände, so wohl der Römischen,

mischen, als auch der mit Uns haltenden Griechischen Kirche, imgleichen der Weltlichen Stände, der incorporirten und darzu gehörigen Provincen, der Academien zu Cracau und Zamoisc, so auch diejenigen welche allen Städten rechtmäßiger und legitimer Weise gegeben worden, alle insgesammt und ein jedes insbesondere, item alle Articul, welche bey denen Crönungen der Könige von Pohlen, nemlich Henrici, Stephani, Sigismundi III., Vladislai IV., Joh. Casimiri, Michaelis, Johannis III. und Augusti II. Unsers Vorfahren sind verfertiget worden, die Gleichheit der Rechte, und Tribunals-Ordnung, nicht minder diejenige, welche bey der, so GOtt will, zukünftigen Crönung und auf denen andern Reichs-Tagen, mit Eintracht aller Stände werden verabredet und constituiret werden, zu halten, in allen Stücken zu handhaben und sie in allen ihren Puncten, Clauseln, Conditionen, zu erfüllen, so auch die Confirmationes der Rechte und Verträge nach dem Exempel Unserer Vorfahren und des Allerdurchlauchstigen Königes, Unsers Vorfahren, erfolgen zu lassen.

Im Fall Wir aber (da GOtt vor behüte) die Rechte, Freyheiten, Articul und alle Conditiones übertreten, oder etwas davon nicht erfüllen möchten, so entbinden Wir die Einwohner des Königreichs beyder Nationen, vom Gehorsahm und der Uns geleisteten Treue und Glauben, laut der Constitution von Anno 1609.

Christoph. Joh. Szembek, Bischoff von Ermland und Sammland, Præsident von Preussen und Deputirter ausm Senat zu denen Pactis Conventis, salvis Juribus Romanæ Ecclesiæ.

Johann Felix Szaniawski, Bischoff von Chelm, Abt von Wąchau und Deputirter aus Klein-Pohlen zu denen Pactis Conventis.

Mich. Zienkiewicz, Bischoff von Wilna, aus der Province des Groß-Hertzogthums Litthauen Deputirter zu denen Pactis Conventis, salvis Juribus Ecclesiæ Romanæ.

Casim. Fürst Czartoryski, Castellan von Wilna.

Alexander Szembek, Woywod von Siradien, Deputirter aus Groß-Pohlen zu denen Pactis Conventis.

Andr. von Lubranca Dąbski, Woywod von Brzest in Cujavien, und Deputirter zu denen Pactis Conventis.

Mart. Ogiński, Woywod von Witepsk, Deputirter ausm Senat, salvis Juribus Academiæ Vilnensis nec non Polocensis Collegii.

Casim. auf Steczan Stecki, Castellan von Kiow, Deputirter zu denen Pactis Conventis aus Klein-Pohlen.

Andr. Załuski, Bischoff von Plock, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joh. Sapieha, Castellan von Trock, Starost von Brzest und Deputirter von Ihro Königl. Maj. zu den Pactis Conventis.

Joh. Tarło, Woywod von Lublin, General von Podolien und Deputirter von Ihro Königl. Majest. zu den Pactis Conventis.

Nicol. Podoski, Castellan von Plock, und Deputirter von Ihro Königl. Maj. zu den Pactis Conventis.

 Joseph

Joſeph Mycielſki, Crohn-Truchſes und Deputirter aus Groß-Pohlen zu den Pactis Conventis von J. K. M.

Georg. von Ożarowa Ożarowſki, Crohn-Feld-Meiſter, Staroſt von Neuſtadt und Deputirter aus Groß-Pohlen zu den Pactis Conventis von J. K. M.

Joſeph de Campo Scypion, Staroſt von Lidzk und Mukarow, Deputirter aus Litthauen zu den Pactis Conventis von J. K. M.

Matt. Joſeph von Unichow Uſtrzycki, Caſtellan von Reuſch-Lemberg.

Joh. Koſcieſza Zaba, Woywod von Minſk, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Anton. Morſztyn, Woywod von Liefland, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Matt. Koźmińſki, Caſtellan von Poſen, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joſeph. Franc. Sołtyk, Caſtellan von Lublin, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Mich. von Konar Konarſki, Caſtellan von Wiślic, Deputirter zu den Pactis Conventis. Quo ad approbationes Academiarum ſalvis Juribus & inſtituto Scholarum Piarum Vilnæ.

Vladislaus auf Trzciań Trzcińſki, Caſtellan von Rawa und General der Woywodſchaft Rawa.

Franc. von Brudzew Mielżyńſki, Caſtellan von Srzemſk, Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Senat.

Nicol. Sołtyk, Caſtellan von Przemyſk, Deputirter aus dem Senat zu den Pactis Conventis.

Andr. Mich. Morſztyn, Caſtellan von Sądek, Deputirter ausm Senat zu den Pactis Conventis.

Joh. de Campo Scypion, Castellan von Smolensko Deputirter zu dem Pactis Conventis ausm Senat des Groß-Hertzogthums Litthauen.

Anton. Oskierka, Castellan von Nowogrodek Deputirter zu den Pactis Conventis ausm Senat des Großhertzogthums Litthauen.

Franc. von Rogaczew Skáláwski, Land-Fähnrich von Posen, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Franc. Poniński, Truchses von Posen, Starost von Kopanie Deputirter zu den Pactis Conventis, salva Constitutione Anno 1607. de libera electione Abbatum.

Ant. von Dzwonow Rogaliński, Land-Unter-Richter von Wschowa, Deputirter zu den Pactis Conventis, salva Constitutione Anni 1607. de libera electione Abbatum.

Casp. Modlibowski, Mund-Schenck von Wschowa, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Posenschen Woywodschaft. Salva Constitutione Anni 1607. de libera electione Abbatum Cistertiensium, nec non salva manutentione omnium Privilegiorum anteriorum Serenissimorum Regum.

Leo Stanislaus Koźmiński, Unter-Mund-Schenck von Kalisch Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joh. Zebrzydowski, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Lucas auf Kwilez Kwilecki, Starost von Moszyń, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Posenschen Woywodschaft.

Andr. Zakrzewski, Grod-Schreiber in Posen, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Posen.

Alex. Kożuchowski, Land-Bothe von Posen und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Igna-

Ignatius Kowálski, Unter-Woywod von Siradien, Deputirter von Posen zu den Pactis Conventis, salva Constitutione Anni 1607. de libera electione Abbatum.

Alex. von Gruben Psarski, Land-Burg-Graff von Kalisch, Deputirter von Posen. Salva Constitutione Anni 1607. de libera Electione Abbatum.

Joseph Leszczyc Dobrzycki, Deputirter von Posen zu den Pactis Conventis.

Franc. Dobrzycki, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Carolus von Wielopolsk Marg-Graff Myszkowski, Crohn-Stall-Meister, General von Klein-Pohlen, Starost von Cracau und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Cracau; exclusis omnibus salvis.

Gabr. von Bogusławić Sierakowski, Starost von Mszańsk und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Cracau; exclusis omnibus Salvis.

Stanislaus Kostka Dębiński, Jäger-Meister der Cracauischen Woywodschaft und Deputirter zu denen Pactis Conventis.

Joseph von Stok Stocki, Schwerdt-Träger der Cracauischen Woywodschaft und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Cracau.

Steph. Alex. auf Ratzenburg Morsztyn, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Cracauischen Woywodschaft.

Joh. von Łochocin Łochocki, Starost von Krzeczow und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Cracau.

Joh. von Kępan Kępiński, Truchses von Owruc und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Cracauischen District.

Peter

Peter Leſzczyńſki, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Cracauiſchen Woywodſchaft und dem Diſtrict Sandecz.

Stanisl. von Rożnow Rożen, Unter-Truchſes von Bracław und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Cracauiſchen Woywodſchaft.

Joſeph Kleczyńſki, Regent des Grods zu Biecz und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Cracau.

Stanisl. Dedyńſki, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Cracau.

Joh. Wielopolſki, Staroſt von Lánckorońſk und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Hertzogthum Zator und Oſwiećim.

Pet. Wodzicki, Truchſes der Woywodſchaft Cracau, General-Major von Jhro Königlichen Majeſtät und der Republiqve, Land-Bothe des Hertzogthums Zator und Oſwiećim und Deputirter zu den Pactis Conventis.

W. von Brzeſt Lańckorońſki, Staroſt von Stobnic und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Hertzogthum Zator und Oſwiećim.

Franc. Czerny, Staroſt von Parnaſko, Land-Bothe aus dem Hertzogthum Zator und Oſwiećim und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joſeph auf Jaśien Jaklińſki, Unter-Mund-Schenck und Land-Bothe aufm Wahl-Reichs-Tage aus dem Hertzogthum Oſwiećim und Zator, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Pet. Schwartzenburg Czerny, Kaſztellanic von Sandecz, Land-Bothe des Hertzogthums Oſwiecim und Zator und Deputirter zu den Pactis Conventis, excluſis omnibus ſalvis.

Stanisl. Swięcicki, Cammer-Herr von Siradien aus der Woywodschaft Cracau.

Joh. Piegłowski, Land-Bothe auf dem Wahl-Reichs-Tage, Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Hertzogthum Zator und Oświecim.

Joseph Brzostowski, Land-Schreiber in Litthauen, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Wilnischen Woywodschaft.

Hieron. Wizgierd, Grod-Schreiber, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Wilnischen Woywodschaft.

Joh. Ant. Horain, Unter-Mund-Schenck und Unter-Woywod aus Wilna, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis, mit Vorbehalt des Projects des Groß-Hertzogthums Litthauen wegen Aufhebung der Rauchfangs-Contribution.

Mich. Horodeyski, Herold und Land-Bothe der Wilnischen Woywodschaft und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

Casimirus Krulikowski, Rittmeister Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Wilnischen Woywodschaft; mit Vorbehalt des Projects des Groß-Hertzogthums Litthauen wegen Auffhebung der Rauchfangs-Contribution und Salvis Privilegiis Donatariorum.

Mich. Horaim, Starost von Nowonty, Land-Bothe der Wilnischen Woywodschaft und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Casim. Dywgiałło Narbut, Unter-Starost, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Wilnischen Woywodschaft.

Dominicus Szawaniewski, Truchses, Land-Bothe und Deputir-

tirter zu den Pactis Conventis aus der Wilnischen Woywodschafft.

Nicod. Ignat. Giecewicz, Richter des Braclauischen Grods, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Wilnischen Woywodschafft.

Joh. Radzimiński Fronckiewicz, Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Oszmianskischen District.

Mich. Casim. Szerwiński, Mundschenck und Rittmeister des Oszmianskischen Districts, Deputirter zu den Pactis Conventis, mit Vorbehalt des Projects des Groß-Hertzogthums Litthauen und dessen Privilegien, zugleich protestirende wider die Decreta des General-Captur-Gerichts, welche zum Præjudice der Decretorum des Oszmianskischen Districts gegeben worden, Salva voce vetandi.

Lucas Alexandrowicz, Land-Fähnrich, Obrister, Captur-Maréchal, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Lidskischen District.

Matth. Marćinkiewicz, Richter des Captur-Gerichts, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Lidskischen District.

Georg. Ant. Jotko, Mundschenck und Landboth des Lidskischen Districts, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Paul Ant. Junosza Podbereski, Unter-Truchses des Braclauischen Districts, Starost von Dowgielin, Deputirter zu den Pactis Conventis und Land-Bothe; Salvis Juribus Academiæ Vilnensis & Collegii Polocensis.

Theodor. Pet. aus Skrzeturzew Wawrecki, Land-Schreiber und Land-Bothe des Braclauischen Districts, Deputirter zu den Pactis Conventis, Salvis Juribus & Privilegiis Academiæ Vilnensis & Collegii Polocensis.

Ant. Dembicki, Cammer-Herr, Richter des Captur-Gerichts und

und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Sandomirischen Woywodschafft.

Joseph. Ant. Rossnowski, Truchses von Sanocz, und Deputirter zu den Pactis Conventis, cum protestatione contra Privilegia non in Fundamento legis obtenta.

Joseph. Potocki, Starost von Czorztyn und Szczyrzec, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Sandomirischen Woywodschafft.

Stanisl. Corvinus Krasiński, Capitain von Usten, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Sandomirischen Woywodschafft.

Thom. Dzuli, Unter-Truchses von Stenżyc, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Steph. auf Uniatycz Uniatycki, Truchses von Trębowel, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Sigism. Carol. Pełka, Truchses von Parnasko, Obrister und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joseph. von Kliszow Romer, Richter des Neustädtschen Grods, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Felix auf Troianow Troianowski, Deputirter zu den Pactis Conventis aus dieser Woywodschafft, mit Vorbehalt der Land-Aempter nach Vorschrifft der Rechte.

Constant. Popiel, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Sandomirischen Woywodschafft.

Melchior aus Gurau Gurowski, Land-Fähnrich aus der Woywodschafft Kalisch, Starost von Kolsk und Brodau, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Kalisch. Salvis Constitutionibus præcipue 1607. de liberis Electionibus Abbatum.

Alex. Marchocki, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der

der Woywodschafft Kalisch. Salvis Constitutionibus præcipue 1607. de libera electione Abbatum.

Raphaël von Bnin Bniński, Deputirter aus der Woywodschafft Kalisch, Salvis Constitutionibus Anni 1607. ut supra.

Ant. Modest. Vlatowski, Ihro Königlichen Majestät und der Republiqve Obrister, und Deputirter zu den Pactis Contis aus der Woywodschafft Kalisch, Salva Constitutione Anni 1607. de liberis electionibus Abbatum.

Mich. aus Werbna Pawłowski, Kasztellanic aus Biechau und Deputirter zu den Pactis Conventis, Salva Constitutione Anni 1607. de liberis electionibus Abbatum.

Stanisl. Graff von Bnin Opaliński, Obrister des Nakelschen Districts, Land-Bothe der Woywodschafft Kalisch, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Mich. Joseph. Massalski, Ober-Schreiber des Groß-Hertzogthums Litthauen, Starost von Grodzin, Radoszko und Bernic, Obrister, Land-Bothe, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem District zu Grodzin. Salvis Privilegiis Donatariorum super particulas Mensæ Regiæ & Salvis Juribus Univers. Vilnensis.

Casim. Flor. Micuta, Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem District zu Grodzin, Salvis omnibus Privilegiis Principaliter.

Mich. Bened. Alexandrowicz, Truchses, Ritt-Meister, Captur-Richter, Land-Bothe und Deputirter zu den PactisConventis aus dem District Grodzin. Salvis in Bonis Oeconomicis Donatariorum circa possessionem Privilegiis.

Joseph. Wall, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem District Grodzin. Salva immunitate Privilegiorum Serenissimorum Regum nostrorum super Particulas Mensæ Regiæ in Fundamento tot Jurium antiqvo-

tiqvorum collatorum bene meritis, Specifice Constitutionis Anni 1607. & Pactorum Vladislai IV.

Simon Siruć, Unter-Starost und Obrister des Districts Kowin, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis, mit Vorbehalt des Proiects des Groß-Hertzogthums Litthauen, wegen Aufhebung der Rauchfangs-Contribution.

Ant. Zabieło, Unter-Mundschenck, Rittmeister des Districts Kowin, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis, mit Vorbehalt des Proiects des Groß-Hertzogthums Litthauen, wegen Aufhebung der Rauchfangs-Contribution.

Matth. Pet. aus Montfida Białłozur, Starost von Kiernow, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis, mit Vorbehalt des Proiects des Groß-Hertzogthums Litthauen, wegen Aufhebung der Rauchfangs-Contribution.

Thom. Straszewicz, Starost von Skrewin, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem District Upick, mit Vorbehalt des Proiects des Groß-Hertzogthums Litthauen, wegen Aufhebung der Rauchfangs-Contribution.

Joh. Thom. auf Ratzenburg Morsztyn, Starost von Siradien, Ritt-Meister, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Siradien.

Joh. Casim. aus Ostrau Rychłowski, Ober-Land-Fähnrich dieser Woywodschafft, Ritt-Meister des Districts Schadecz, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Casp. Ciński, Crohn-Hoff-Jäger-Meister, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis des Districts Pietrkau in der Woywodschafft Siradien.

Joh. Walewski, Land-Fähnrich von Pietrkau, Captur-Richter der Woywodschaft Siradien, und Deputirter zu den Pactis Conventis, Salva Generali Confœderatione Varsaviensi qvo ad punctum exclusionis dissidentium.

Simon Mart. Zaręba, Jäger-Meister in Pietrkau, Captur-Richter und Gerichtsl-Schreiber zu Pietrkau in der Woywodschafft Siradien, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joh. Pstrokoński, Kasztellanic von Brzest in Cujavien, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus Groß-Pohlen.

Casim. von Ostrau Ostrowski, Unter Truchses und Ritt-Meister der Woywodschaft Siradien, und Land-Both zu den Pactis Conventis aus dem District Radomsko.

Joh. von Dobiec Dobiecki, Unter-Mundschenck von Radomsko, Grod-Richter zu Opoczyn, Land-Bothe und Deputirter aus der Woywodschafft Siradien.

Andr. von Wybranow Chlebowski, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Siradien.

Carl Załuski, Küchen-Meister im Groß-Hertzogthum Litthauen, Land-Bothe aus Wielun, und Deputirter zu den Pactis Conventis, cum protestatione contra Privilegia in nullo fundamento obtenta.

Alb. von Kurozwęk Męciński, Starost von Ostrossow, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem District Ostrossow.

Stanisl. aus Kożuchow Kożuchowski, Mundschenck von Wielun, und Deputirter zu den Pactis Conventis, cum protestatione contra Privilegia illicite obtenta & eorum manutentione.

Abrah. aus Wybranow Chlebowski, Chorążyc von Wielun, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Felician. Innoc. Grabski, Unter-Cammer-Herr, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Lencicz.

Ad. Wilkowski, Unter-Cammer-Herr des Districts Sochaczew, und Deputirter zu den Pactis Conventis. Stan.

Stan. Joseph. Sleszyński, Truchses von Inowłocz, Commissarius und Captur-Richter, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis-Conventis aus dieser Woywodschaft Lencicz.

Franc. auf Idzikow Idzikowski, Schatz-Meister von Braclaw, Deputirter zu den Pactis Conventis aus dieser Woywodschafft.

Lucas Wolski, Schatz-Meister von Rawa, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Jac. Ant. Mikucki, Unter-Woywod des Districts Wisk, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Ant. aus Lubran Dombski, Starost von Brzest in Cujavien, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dieser Woywodschafft.

Augustin. von Mirosiew Gąsiorowski, Starost von Radzieiew, Land Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Brzest in Cujavien.

Stanisl. von Wrząc Sokołowski, Land-Fähnrich von Kruswik, Grod-Richter und Maréchal des Captur-Gerichts in der Woywodschafft Brzest in Cujavien, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis, aus dieser Woywodschaft Salva fundationePatrum Scholarum in Vrbe Radzieiow.

Thom. von Lubran Dombski, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Brzest in Cujavien, Land-Fähnrich von Kowal.

Joseph auf Głęboko Głębocki, Kasztellanic von Kruświk, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Brzest in Cujavien.

Ant. Trypolski, Unter-Camer-Herr von Kiow, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Kiow, cumProtestatione contra Privilegia in nullo fundamento legis obtenta.

Casim.

Casim. auf Schum Woronicz, Land-Fähnrich von Owruc, Starost von Ostrec, und Deputirter zu den Pactis conventis aus der Woywodschafft Kiow, cum protestatione ut supra.

Joseph. Ant. Potocki, Land Schreiber der Woywodschaft Kiow, und Deputirter zu den Pactis conventis, mit Ausschliessung der Dissidenten von allen Prærogativen, und von der Polnisch. Armée, wie in der Confœderation erwehnt worden.

Franc. Dogiłł Cyryna, Land Richter von Novogrodek, Land-Both und Deputirter zu den Pactis conventis.

Lucas Bohdanowicz, Schwerdt-Träger von Kiow.

Georg. Wonsowicz, Deputirter zu den Pactis conventis, cum protestatione ut supra.

Franc. con. Roscißzewski von Bobrownik, des Districts Dobrzyn, General-Starost und Deputirter zu den Pactis conventis aus dem District Dobrzyn.

Joseph. Podoski, Starost von Dobrzyn, und Deputirter zu den Pactis conventis, adiecta contradictione contra omnes Salvas.

Stanisl. Rzewuski, Crohn-Unter-Mundschenck, Starost von Chelm und Lubau, Deputirter zu den Pactis conventis, Salva pacifica Bonorum Regalium possessione in Fundamento tot Privilegiorum.

Georg. Wandalinus Mniszech, Crohn-Jäger-Meister, Starost von Sanocz, und Deputirter zu den Pactis conventis aus der Woywodschaft Reußen in Groß Pohlen, Salva contra omnes Salvas.

Joseph. Franc. auf Groß-Dziedoszyc Dziedoszycki, Land-Fähnrich von Reußisch-Lemberg und Deputirter zu den Pactis conventis aus der Woywodschaft Reußen in klein Pohlen, Salva contra omnes Salvas.

Ant. Bal, Unter-Cammer Herr des Diſtricts Sanocz.

Joſeph. Bukowski, Land Fähnrich von Sanocz, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Caſim. Bukowski, Land-Richter von Sanocz, und Deputirter zu den Pactis Conventis, ſalva contra omnes ſalvas.

Pet. Boreyko, Unter Truchſes von Zydaczew, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Carl Radzieiowski, Obriſter der Crohn-Armée, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Reußen.

Victor Siedleski, Schwerdt-Träger von Braclaw, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Reußen, cum Salva contra ſalvas.

Mart. auf Groß-Manaſter Manaſterski, Jäger-Meiſter von Chelm, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Reußen, Mit Vorbehalt der Integrité, der in denen Staroſteyen und der Oeconomie befindlichen Schulteyen, welche unter dem Nahmen der Abgeriſſenen ſind recuperirt worden, und welche mit keinen Privat Contributionen wieder die Conſtitutiones der Republiqve ſollen beſchweret werden.

Joſeph. Gościmiński, Mund-Schenck von Nursk, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Reußen.

Joſeph. Roſtkowski, Jäger Meiſter und Grod-Schreiber des Diſtricts Zydaczew aus der Woywodſchaft Reußen und Deputirter zu den Pactis Conventis, cum proteſtatione de nullitate omnium ſalvarum contra legem & uſum indebite ad præſens appoſitarum.

Stanisl. Potocki, Staroſt von Halicz, Land Both und Deputirter zu den Pactis Conventis, aus dem Diſtrict Halicz.

Pet.

Pet. Joſeph. Potępski, Truchſes von Lublin, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Diſtrict Halicz.

Joh. Dziedoſzycki, Unter-Mundſchenck und Land-Both des Diſtricts Halicz.

Nicol. Potocki, Staroſt von Kaniow, Land Both des Diſtricts Halicz, und Deputirter zu den Pactis Conventis, cum ſolenni proteſtatione contra omnes ſalvas.

Joh. Uliński, Truchſes von Podolien, Deputirter zu den Pactis Conventis, und Land-Bothe aus dem Diſtrict Halicz cum proteſtatione ſolenni contra omnes ſalvas juri repugnantes.

Gabr. Kakowski, Land-Fähnrich von Novogrodek, Land-Bothe von Halicz, und Deputirter zu den Pactis Conventis, una cum proteſtatione contra ſalvas qvasvis juri repugnantes.

Mich. Stanisl. Kamiński, Land-Fähnrich von Busk, Staroſt von Boreck, Land Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Diſtrict Halicz.

Ant. Rozwadowski, Staroſt von Karaczkow, Land Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Diſtrict Halicz.

Conſtant. Bąkowski, Truchſes von Owruc, Land Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Diſtrict Halicz.

Caietan. A. auf Tarnau Tarnowski, Graf in Czobur, Land-Both aus denen Diſtricten Chelm und Krasnoſtaw, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Stan. Sługocki, Truchſes von Chelm, Land Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Diſtrict Chelm.

Chriſtoph. Caſim. Romanowski, Unter-Cammer-Herr und Land-Both aus denen Diſtricten Chelm und Krasnoſtaw, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Christoph. Joseph. Wybranowski, Starost von Kopagrod, Land Both aus denen Districten Chelm und Krasnosław, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Andr. auf Schumlan szumlański, Truchses von Kolomy, Starost von Bucznow, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Alex. Orański, Unter-Cammer Herr von Novogrodek, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Wolhynien.

Georg. Olszański, Starost von Owruc, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Wolhynien, salva abrogatione Theloneorum contra Jura Regni usurpatorum.

Steph. Jeło Maliński, Starost von Novogrodek und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Wolhynien. Salva eadem abrogatione Theloneorum contra Jura Regni usurpatorum.

Franc. Mich. Jełowicki, Starost von Hulanick und Deputirter zu den Pactis Conventis aus Groß-Pohlen. Mit Vorbehalt auf denen zukünftigen Reichs-Tagen Mittel zu erfinden zur Satisfaction der zum besten der Armée von den Durchlauchtigsten Königen unterschiedenen Persohnen gegebenen Assignationen.

Joseph. aus Cieszkow Cieszkowski, Unter-Cammer-Herr von Novogrodek und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Casim. auf Iwan Iwanicki, Land-Fähnrich von Novogrodek, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus Klein-Pohlen in der Woywodschaft Wolhynien aus dem District Włodzimierz.

Mich. Balth. Jełowicki, Jäger-Meister von Owruc, Deputirter zu den Pactis Conventis aus Klein-Pohlen. Salvis Juribus & Privilegiis Vnitorum Ritus Græci.

Joh.

Joh. Ant. aus Lewicz Lewicki, Unter-Truchses und Grod-Richter in Belsk, Deputirter zu den Pactis Conventis aus Klein-Pohlen, Exclusis omnibus salvis.

Joh. von Pepłow Pepłowski, Unter-Cammer-Herr und Land-Both der Woywodschaft Podolien, Deputirter zu den Pactis conventis cum manifestatione contra omnes salvas.

Joh. von Zmigrod Stadnicki, Unter-Truchses von Belsk und Deputirter zu den Pactis conventis aus der Woywodschaft Podolien cum Protestatione contra omnes salvas, & Protestationes Legi Positivæ & immunitati Bonorum Terrarum repugnantes circa Pacta conventa abusive adnotatas.

Step. Błendowski, Deputirter zu den Pactis conventis cum solenni protestatione contra omnes protestationes & salvas Immunitatis Sacræ Regiæ Majestatis.

Mich. Markowski, Notarius und Land Both der Woywodschaft Podolien und Deputirter zu den Pactis conventis exclusis omnibus Protestationibus & salvis adnotatis.

Valerianus Fürst Koributh von Zbaraz Woroniecki, Unter-Starost, Grod-Richter in Kamieniec, Land Bothe aus der Woywodschaft Podolien, und Deputirter zu den Pactis conventis, cum Manifestatione contra omnes salvas & protestationes.

Alb. Stanisl. Lityński, Unter-Truchses, Land-Both der Woywodschafft Podolien, Deputirter zu den Pactis conventis, exclusis omnibus Protestationibus & salvis adnotatis.

Nicol. Rola Janicki, Land-Both aus der Woywodschafft Podolien, und Deputirter zu den Pactis conventis.

J. Lopacki, Land-Both und Deputirter zu den Pactis conventis aus der Woywodschafft Podolien.

Stanisl. Ant. von Burzyn Burzyński, Instigator des Groß Her-

tzogthums Litthauen, salvis Juribus, Privilegiis, Libertatibusqve utriusqve Gentis, nec non Academiæ Vilnensis & collegii Polocensis, und mit Vorbehalt des Projects des Groß-Hertzogthums Litthauen, wegen Aufhebung der Contributionen, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Smolensko.

Adam Tarło, Deputirter zu den Pactis Conventis aus klein Pohlen, und Maréchal der Woywodschafft Lublin.

Mich. Franc. Poradowski, Unter Mundschenck von Kalisch, salva Privilegiorum & consensuum manutentione, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Lublin.

Felicianus Eleutery Gałęzowski, Land-Unter Richter von Lublin, Starost von Wąwolnic, Obrister des Herrn Woywoden von Lublin, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Lublin.

Franc. Nowosielski, Starost von Lukow, Ritt-Meister Ihro Königlichen Majestät und der Republiqve, Deputirter des Districts Lukow aus der Woywodschafft Lublin zu den Pactis Conventis.

Stanisl. Florian. aus Suffczyn Suffczyński, Unter-Mundschenck aus dem District Lukow, Starost von Zbuczyn, Crohn-Tribunals-Maréchal, Land-Bothe und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Lublin.

Matth. von Suchodol Suchodolski. Schwerdt-Träger des Districts Lukow, Burg-Unter-Amptmann zu Lublin, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Lublin.

Ant. Lubomirski, Starost von Kasimir und Lipnicz, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Lublin, cum Protestatione contra omnes salvas ad Pacta Conventa non usitatas.

Ro-

Romuald. Wybranowski, Land-Fähnrich von Urzendow, Ritt-Meister aus der Woywodschafft Lublin, und Fähnrich bey den Pantzernen des Herrn Woywoden von Lublin.

Remig. Skarbek Kiełezewski, Truchses des Districts Urzendow, Deputirter zu den Pactis Conventis, aus der Woywodschaft Lublin.

Domin. Stoiński, Schwerdt-Träger des Districts Urzendow, Grod-Richter von Lublin, und Deputirter zu den Pactis Conventis, salvis Juribus Regni.

Stepk. Trembiński, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Lublin.

Casim. Polanowski, Unter-Truchses von Busk, Deputirter zu den Pactis Conventis, cum Protestatione contra salvas ad Pacta Conventa non usitatas.

Joseph. Lugowski, Mund-Schenck von Urzendow, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Lublin.

Joseph. Theodor. von Tokar Tokarzewski, Starost von Swidnic, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Lublin.

Leo auf Zyrzyn Zyrzyński, Schatz-Meister von Stęczyc.

Stanisl. Ceder Domaradzki, Vice-Regent des Lublinischen Grods, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Lublin.

Joseph. Ant. Kamienski, Land Both und Deputirter zu den Pactis Conventis der Woywodschafft Lublin aus dem District Lukow.

Ant. Cieszkowski, Grod Richter in Czerniechow, Land Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Lublin.

Thom.

Thom. Piotrowski, Land-Schatz-Meister und Burg Graff des Grods zu Nursk, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Lublin.

Ant. Nieściuſzko Buynicki, Unter-Mundſchenck, Surrogator und Ritt Meiſter des Groß-Hertzogthums Litthauen, Staroſt von Dudzk, ſalva per omnia melioratione contentorum in propoſitionibus Magni Ducatus Lithuaniæ. Salvis Juribus unionis & Conſtitutionibus de non alienandis bonis a ſtatu ſeculari ad ſpiritualem, & ſalva reſtitutione bonorum Terreſtrium Turpiły ad Bona Menſæ ademptorum, & inſtituti Scholarum Piarum. ſalva itaqve immunitate Privilegiorum ſuper Bona Menſæ Regiæ Omnium donatariorum Deputati ad Pacta Conventa.

Mich. Hercyk, Truchſes und Deputirter zu den Pactis Conventis, in eum ſenſum ut ſupra.

Joſeph. Sierakowski, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Belsk.

Georg. Potocki, Staroſt von Grabowieck, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Belsk.

Lucas Głogowski, Jäger-Meiſter von Czerniechow, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Belsk.

Jac. Zieleński, Unter-Mundſchenck, Confœderations - Maréchal und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Plocko.

Valent. auf Badzanow Niſzczycki, Unter-Cammer-Herr und Land-Both der Woywodſchaft Plocko und Deputirter von dieſer Woywodſchaft zu den Pactis Conventis.

Paul. Columna Oborski, Land-Fähnrich von Zawskrzyń, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Paul. Franc. Jaroſzewski, Truchſes des Diſtricts Zawskrzyń, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joſeph. auf Jeżew Jaſtrzęb Jeżewſki, Unter-Mundſchenck von Zawſkrzyń, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Plocko, cum Proteſtatione contra omnes ſalvas.

Paul. Bogdańſki, Land Unter-Richter, Ritt-Meiſter, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Plocko, cum Proteſtatione contra omnes ſalvas.

Joh. Sigism. auf Stanau Rośćiſzewſki, Unter-Mundſchenck des Diſtricts Wyſzogrod, Grod-Richter, Land-Both, und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Plocko.

Adam Kraśińſki, Mund-Schenck des Diſtricts Ciechanow, General-Major der Litthauiſchen Armée, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Plocko, cum proteſtatione contra omnes ſalvas.

Ant. auf Szapſk Jaſtrzebczyk Jeżewſki, Jäger-Meiſter von Zakroczim, Lieutenant der Pantzernen Ihro Königl. Majeſt. Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Plocko, cum proteſtatione contra omnes ſalvas.

Adam Jaſtrzębcyk Jeżewſki, Unter-Cam̃er-Herr und Land-Both der Woywodſchafft Plocko, Deputirter zu den Pactis Conventis, cum proteſtatione contra omnes ſalvas.

Joh. Arnolph. Radzimińſki, Mundſchenck von Czerniechow, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Plocko.

Joh. Jeżewſki, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchafft Plocko.

Georg. Sapieha, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Novogrodek, sine omni salva

Stanisl. Piszczał, Unter-Truchses und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem District Orszań.

Joh. aus Rostworow Rostworowski, Starost und Land-Both des Districts Czersko, in der Woywodschaft Masuren, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Isidor von Windyk Grzybowski, Truchses von Czersko, Land-Both des Districts Czersko in der Woywodschaft Masuren, Deputirter zu den PactisConventis.

Adam Tarło, Starost von Goszczyn, Land-Both des Districts Czersko in der Woywodschaft Masuren, Ritt-Meister des Districts Gruieck und Deputirter zu den Pactis Conventis aus diesem District.

Paul. Skarbek Słąka, Lieutenant des Districts Gruieck und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Jac. Skarbek auf Rudkach Rudzki, Heerhold und Land-Both des Districts Czersko, Land-Richter und Unter-Starost von Rawa, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joseph. Pułaski, Starost von Warec, Land-Both des Districts Czersko, Deputirter zu den Pactis Conventis. Juribus antiqvis & recentioribus per omnia salvis, cum Reprotestatione contra omnes incompatibilitates, & salvas Legibus Regni repugnantes.

Joseph. Szpillowski, Truchses von Rzeczyc, Land-Both des Districts Czersko und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Matth. von Szymanow Szymanowski, Starost von Wyszogrod, Obrister und Land-Both des Districts Warschau Deputirter zu den Pactis Conventis.

Simon Kurzeniecki, Mundschenck der Woywodschaft Podlachien,

chien, Landboth des Districts Warschau und Deputirter zu den Pactis Conventis,

Joseph Męczkowski, Land-Richter des Districts Wisk und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Gabr. Szpillowski, Unter-Truchses und Substitutus, Land-Fähnrich, Captur-Richter des Districts Wisk, Unter-Starost und Grod-Richter von Wonsau, Deputirter zu den Pactis Conventis

Theoph. Kossakowski, Jäger Meister und Land-Both des Districts Wisk, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Casim. Modzelewski, Land-und Grod-Schreiber des Districts Wisk, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joseph. Nakwaski, Unter-Cam̃er-Herr und Obrister des Districts Wyszogrod, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Franc. Nakwasin Nakwaski, Land-und Grod Schreiber, Ritt-Meister und Land-Both des Districts Wyszogrod, in der Woywodschaft Masuren, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Mich. Młocki, Starost von Zakroczym, Obrister und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Alex. Strzałkowski, Ritt-Meister des Districts Zakroczym, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joseph. von Wągrod Wągrodzki, Unter-Mundschenck von Zakroczym, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Felix Nakwaski, Jäger-Meister von Zakroczym, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Casim. auf Szymak Szymakowski, Truchses des Districts Ciechan, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Ignat. von Przym Przyiemski, Starost und Confœderations-Maréchall des Districts Lomżyn. Deputirter zu den Pactis Conventis.

Ant. Pet. auf Jedwaben Roſtkowſki, Unter-Mundſchenck und Land-Both des Diſtricts Lomżyn, Rittmeiſter des Diſtricts Zambrow, Deputirter zu den Pactis Conventis.

B. auf Kraſn Kraśiński, Staroſt von Prasnick und Neuſtadt, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Diſtrict Rożan.

Nicol. von Wybranow Chlebowſki, Staroſt des Diſtricts Limſk, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Chriſtoph. Stan. Gozdawa Godlewſki, Staroſt und Land-Both des Diſtricts Nursk, Deputirter zu den Pactis Conventis, mit Vorbehalt des uhralten Gebrauchs wegen des Qvartal-Saltzes.

Thom. Zieliński, Land-Both des Diſtricts Nurſk und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joh. Stanisl. Oſzoliński, Staroſt von Drohic, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem Diſtrict Drohic in der Woywodſchaft Podlachien.

W. auf Koſzow Koſzowſki, Heerold und Grod-Richter zu Drohic, Deputirter des Diſtricts Drohic in der Woywodſchaft Podlachien zu den Pactis Conventis.

Joſ. Sim. Turſki, Unter-Truchſes, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis des Diſtrictis Mielnic in der Woywodſchaft Podlachien. Salvis Juribus S. Rom. Ecclesiæ, ac Palatinatus Podlachiæ cum præcuſtoditione de nullitate Privilegii ſuper Capitaneatum Mielnicenſem, M. Graff Siedlnicki, Alienigenæ conceſſi ac exclusione omnium extraneorum.

Mart. Kuczyński, Land-Fähnreich von Bielſk, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodſchaft Podlachien.

Alb. von Woynow Woyna, Jäger-Meiſter von Novogrodek, Land-

Land Both des districts Bielsk in der Woywodschaft Podlachien und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joseph. Załuski, Starost von Rawa und Deputirter zu den P. C. aus dem district Rawa.

Joh. Skarbek auf Wodzicz Woyczeński, Land-Both und Deputirter zu den P. C. aus der Woywodschaft Rawa.

Joh, auf Bratoszew Bratoszewski, Land-Unter-Richter und Maréchal des Captur-Gerichts im district Gostyn, Deputirter zu den P. C.

Steph. Tarkowski, Schwerd-Träger von Belsk, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Brzest; Mit Vorbehalt der Privilegien, welche denen Donatarien der Oeconomie-Güter gegeben worden, nicht minder mit Vorbehalt der Wieder-Ersetzung derer sich zugeeigneten Tafel-Güter.

Jos. Bruno Hornowski, Deputirter zu den P. C. ut supra.

Sebast. Mełdzyński, Castellanic von Rypin, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Chelm.

J. Victor M. Bagniewski, Captur-Richter und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Chelm. Salvis per omnia Juribus Terrarum Prussiæ & singulariter Diplomatum, tum Civitatum Maiorum, cum præcustoditione, ut Bona Regalia plebejis non conferantur, imo privilegia eorum irrita declarentur.

Raph. Tadeusz Neronowicz Szpillowski, Starost von Zarnow und Horodni, Grod-Schreiber, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Mścislaw.

Mich. Kalsztein, Land- und Captur-Richter der Woywodschaft Marienburg, Land-Both und Deputirter zu den Pactis con-

Conventis. Salvis Juribus, Diplomatibus, Prærogativis Terrarum Prussiæ, signanter Jure Indigenatus & majorum Civitatum, tum Constitutione Anni 1717. a Hibernis Bona Mensæ Regiæ liberante & emundante sancita Decretis qvoqve qvibusvis in iisdem Terris Prussiæ per Serenissimos Prædecessores nostros latis & & ad præsens manutenendis, nec non Constitutione Anni 1661. contrahendis summis in toto salvis manentibus.

Joh. Wilh. Graff von Schleiben, Palatinides von Liefland, Deputirter zu den Pactis-Conventis aus der Woywodschaft Marienburg, ut supra. Salvis debitis super Oeconomiæ Capitaneatus Rogoznen. hærentibus in fundamento Constitut. Anni 1661. ac Salva Constitutione Anni 1607. de electionibus Abbatum.

Ludw. Kalinowski, Starost von Winnic und Szegwil, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschafft Braclaw.

Domin. Ignat. Kosiorek Bekierski, Starost von Dolhec, General über die Armée Jhro Königl. Majest. Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Braclaw, salva extraditione commissionis ad Instantiam cujusvis heredis non attenta parte Tenutariorum Bonorum Regalium, tum comprobatione in Scopulis acialibus per ipsosmet Tenutarios personaliter atqve amotione Officialium Majorum vulgo die Staabs-Officiers, qvi non sunt Nobiles & Catholici.

Mart. Jełowicki, Starost von Szczurow, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Woywodschaft Braclaw.

Mart. Radzymiński, Land-Both aus der Woywodschaft Braclaw, und Deputirter zu den Pactis Conventis und dem Könige zur Seiten.

Ignat.

Ignat. Casim. von Jaxow Hrydzicz, Bykowski, Grod-Schreiber von Busk, Land-Both der Woywodschaft Mińsk und Deputirter zu den Pactis Conventis. Mit Vorbehalt der Privilegien derer Oeconomie Brzest und Mohilew, anfangende von Sigism. I. bis zum Augusto II.

Gerwasius Ludov. Oskierka, Starost und Obrister des Districts Możyrsk, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joseph. Bogusz, Unter-Starost des Districts Możyrsk, Deputirter zu den Pactis Conventis.

Casim. Welbek, Land-Fähnrich und Jäger-Meister des Districts Możyrsk, mit Vorbehalt der Stifftung der Basilianer-Mönchen zu Możyrsk und Suchau.

Anton Jeleński, Schatz-Meister und Obrister des Districts Możyrsk. Salvis per omnia Juribus Palatinatuum & Districtuum in confiniis hujus districtus cum vicinis. Item salva præcustoditione & reassumtione Constit. eum in finem, ut bene possessionatis in qvovis Districtu dignitates distribuantur.

Ant. auf Chalcy Chalecki, Unter-Camer-Herr und Deputirter zu den Pactis Conventis aus dem District Rzeczyc, salvis per omnia Juribus Palatinatuum & Districtuum in confiniis nostri Districtus cum vicinis; Item salva præcustoditione & reassumtione Constitut. eum in finem, ut Officia & Dignitates bene possessionatis in qvovis Districtu conferantur.

Ferdinand. Plater, Starośćic von Dynebor, Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Lieffländischen Woywodschafft Cavendo manutentionem in integro Ordinationis Ducatus Livoniæ, juxta Const. 1677. & provisionem mediorum ad Sufficientiam pro residentia in Diœcesi sua Episcopo Livoniæ.

Joh. Borch, Land-Richter und Deputirter zu den Pactis Conventis

ventis des Hertzogthums Liefland, cum simili cautione de iisdem punctis & præterea de conservatione in toto Jurium Academiæ Vilnensis.

Steph. Czacki, Jäger-Meister von Wolhynien, Land-Both der Woywodschafft czerniechow und Deputirter zu den P. C.

Joseph. Woyna Orański, Truchses von Nowogrodek, Land-Both der Woywodschaff Czerniechow, und Deputirter zu den Pactis Conventis

Hyacinthus Zayfrett, Rahts-Herr und Landboth der Stadt Cracau und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Michael Awedyk, Raths-Herr und Land-Both der Haupt-Stadt Cracau und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Valent. Joseph. Kaierski, Secretarius und Landboth der Haupt-Stadt Cracau und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joh. Wilczek, Ihro Königl. Majest. Secretarius, Rahts-Herr, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis zu der Stadt Reußisch Lemberg.

M. Nicoł. Ziętkiewicz, Philosophiæ & J. V. D. Protonotarius Apostolicus, Consul, Nuncius Civitatis Leopoliensis ad Pacta Conventa, salvis Juribus & appellationibus Civitatum Regalium ad Metropolim Leopoliensem manentibus.

Joh. Wirzbicz, Ihro Königl. Majest. Secretarius, der Stadt Lublin, Land-Both, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Anton. Brzeski, Philos. & Med. D. Residens Legatus, & Deputatus ad Pacta Conventa, Civis Sacræ R. M. Lublinen.

Sebast. Prawdziński, Rahts-Herr der Stadt Kamieniec Podolski, und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Paul

Paul. Joh. Szabin, Rahts-Herr der Stadt Kaminiec Podolski, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis.

Joh. Woytykowski, Jhro Königl. Majest. Secretarius, Land-Both und Deputirter zu den Pactis Conventis aus der Stadt Kaminiec Podolski.



Eyd

des Erwehlten Königes STANISLAI des Ersten über die Pacta Conventa, welcher in der Kirche zu St. Johann in Warschau den 19. Septemb. abgeleget worden.

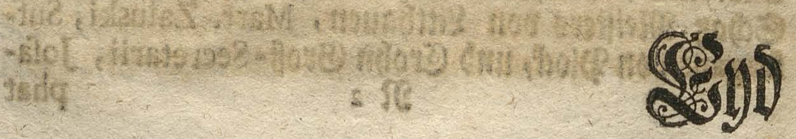
Ich, STANISLAUS, erwehlter König von Pohlen und Groß-Herzog von Litthauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samogitien, Liefland, Smolensko, Kijowien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, und Czerniechowien, verheisse und schwere bey GOTT und seinem heiligen

Evangelio, daß Ich die Pacta Conventa, so Mir von den Ständen der Republiqve überliefert worden, in allen ihren Articuln, Puncten, Clauseln und Bedingungen in Acht nehmen, darüber halten und sie erfüllen wolle, so, daß weder ein besonderes Stück dem gantzen, noch das gantze einem besondern Stück Abbruch thue; und Ich verheisse obiges durch einen neuen Eyd am Tage Meiner Crönung zu bekräfftigen. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium!

Dieser Eyd ist abgeleget worden in Gegenwarth derer Herren THEODOR POTOCKI Ertz-Bischoffes zu Gnesen, Legati nati, Primatis Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ, Primiqve Principis; Andr. Załuski, Bischoffes von Plock, Christoph. Joh. Szembek, Bischoffes von Ermland und Samland, Joh. Fel. Szaniawski, Bischoffes von Chelm, Constant. Mosżyński, Bischoffes von Liefland; Casim. Fürst Czartoryiski, Castellans von Wilna, Josephi Ogiński, Woywodens von Trock, Alex. Szembek, Woywodens von Siradien; Joh. Sapieha, Castellans von Trock, Andr. Dąbski, Castellans von Brzest in Cujavien, Josephi Potocki, Generals in Kiovien, August. Alex. Fürst Czartoryski Generals von Reußen, Mich. Potocki, Woywodens von Wolhynien, Joh. Tarło, Woywodens von Lublin und Generals von Podolien, Ant. Mich. Potocki, Woywod. von Belsk, Franc. Załuski, Woywod. von Plock, Mart. Ogiński, Woywod. von Witepsk, Stan. Poniatowski, Woywod. von Masuren, Ant. Morsztyn, Woywod. von Liefland; M. Kozmiński, Castellans

lans von Posen, Matth. Mycielski, Castellans von Kalisch, Pet. Stadnicki, Castellans von Woynicz, Stan. Garczyński, Castellans von Gnesen, Ant. Mycielski, Castellans von Siradien, Franc. Moſzczyński, Castellans von Brzeſt in Cujavien, Caſim. Stecki, Castellans von Kiow, Mart. Uſtrzycki, Castellans von Reußiſch Lemberg, Joh. de Campo Scypion, Castellans von Smolensko, Joſeph. Sołtyk, Castellans von Lublin, Joſeph. Stadnicki, Castellans von Belsk, Nic. Podoski, Castellans von Plock, Caſim. Rudziński, Castellans von Czersk, Vencesl. Trzciński, Castellans von Rawa, Barthol. Bagniewski, Castellans von Elbing, Joh. Potocki, Castellans von Braclaw, Andr. Morſztyn, Castellans von Sandek, Mich. Konarski, Castellans von Wislic, Pet. Dembiński, Castellans von Bieck, Franc. Moſzyński, Castellans von Sremsk, Joh. Stępkowski, Castellans von Zator, Nic. Sołtyk, Castellans von Przemisl, Joh. Grabiński, Castellans von Sanock, Stanisl. Kochanowski, Castellans von Polaniec, Caſim. Włostowski, Castellans von Krzywin, Joſ. Zborowski, Castellans von Czechow, Joſeph. Walewski, Castellans von Brzeżin, Joh. Krakowski, Castellans von Camin, Caſim. Walewski, Castellans von Spicimir, Alb. Weſſel, Castellans von Warſchau, Lanckoruński, Castellans von Goſtin, Vincent. Mierzejowski, Castellans von Zakrocz, Vladisl. Grzegorzewski, Castellans von Cichanow; Joſ. Mniſzech, Crohn-Maréchals, Michael Fürſt Czartoryiski, Vice-Cantzlers von Litthauen, Maxim. Oſſolyński, Crohn-Schatz-Meiſters, Joh. Sołłohub, Schatz-Meiſters von Litthauen, Mart. Załuski, Suffragans von Plock, und Crohn-Groß-Secretarii, Joſa-

phat Mich. Karp, Groß-Secretarii von Litthauen, Joseph Załuski, Cron-Referendarii und Abts zu Przemecz, Georg. Caſ. Ancuta, Biſchoffes von Antipatien, Suffraganei von Wilna, und Referendarii von Litthauen, Ant. Sebaſt. Dębowski, Cron-Referendarii, Franc. von Bnin Radzewski, Unter-Cammer-Herrns von Poſen, Feliciani Grabski, Unter-Cammer-Herrns von Lancicz, Ad. Wilkowski, Unter-Cammer-Herrns von Sochaczew; Franc. Skaławski, Fähnrichs von Poſen, Melch. Gurowski, Fähnrichs von Kaliſch.



Eyd

des Allerdurchlauchtigst. STANISLAI des Ersten, erwehlten Königes von Pohlen, Groß-Hertzoges von Litthauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samoytien, Liefland, Smolensko, Kiowien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, und Czerniechovien, welchen Ihro Königl. Majest. bey Dero glücklichen Crönung denen Ständen der Republiqve abzulegen werden schuldig seyn.

Ich, STANISLAUS, erwehlter König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samoytien, Liefland, Smolensko, Kiowien, Wolhynien, Podolien, Podlachien und Czerniechovien, der Ich von allen Ständen des Königreichs beyder Nationen, so wohl des Königreichs Pohlen, als auch des

Groß-Hertzogthums Litthauen, nebst allen andern zur Crohn und dem Groß Hertzogthum Litthauen gehörigen und incorporirten Provincen, durch allgemeine Einstimmung gantz frey erwehlet worden, verheisse und schwere bey GOtt und seinem Heil. Evangelio, daß Jch alle Rechte, Freyheiten und so wohl publiqve als private Privilegia, so denen gemeinen Rechten beyder Nationen und ihren Freyheiten nicht zuwider sind, die Geistliche und Weltliche Freyheiten und Rechte, welche der Römisch-Catholischen Kirche, denen Fürsten, Frey-Herren, Edel-Leuten, Bürgern und Jnnwohnern, item allen und jeden Persohnen, welcherley Standes und Condition sie immer seyn mögen, von meinen höchstseeligsten Vorfahren, nehmlich denen Königen und allen Fürsten des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen, absonderlich aber von Casimiro Antiqvo, Ludovico, Vladislao I. Jagello genannt, und von seinem Bruder Vitoldo Groß-Hertzoge von Litthauen, Vladislao II. einem Sohn des Jagellonis, Casimiro III. Jagellonide, Joanne Alberto, Alexandro, Sigismundo I., Sigismundo II. Augusto, Henrico, Stephano, Sigismundo III. Vladislao IV. Joanne Casimiro, Michaele, Joanne III. und Augusto II. Königen von Pohlen und Groß-Hertzogen von Litthauen, auf eine gerechte und legitime Weise gegeben, concedirt und geschenckt, auch von allen Ständen des Königreichs währende der Zeit des Interregni gemacht, und mir überreichet worden, imgleichen die Pacta, welche die Stände des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen mir übergeben haben, in acht nehmen, darüber halten, schützen und

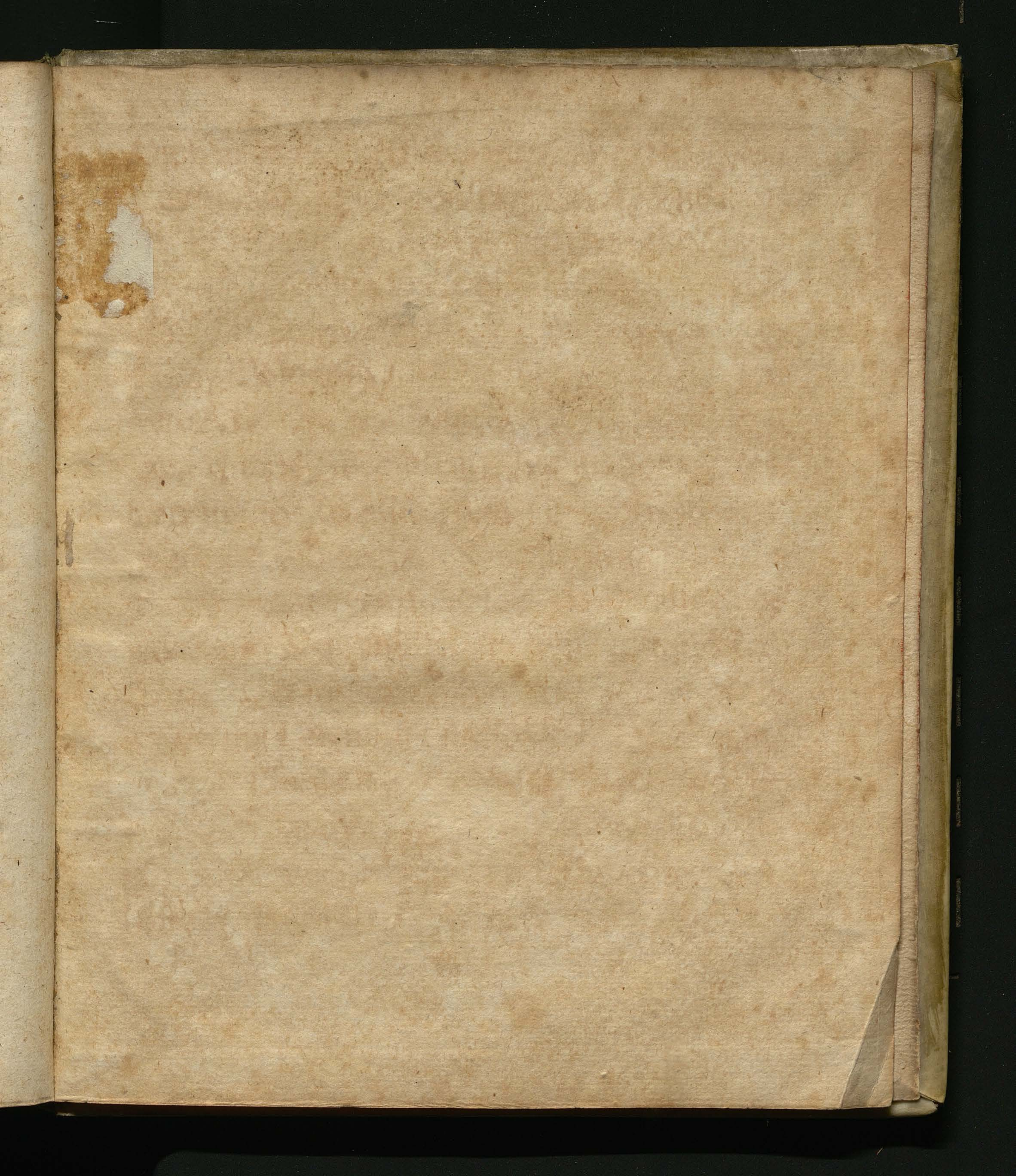
sie

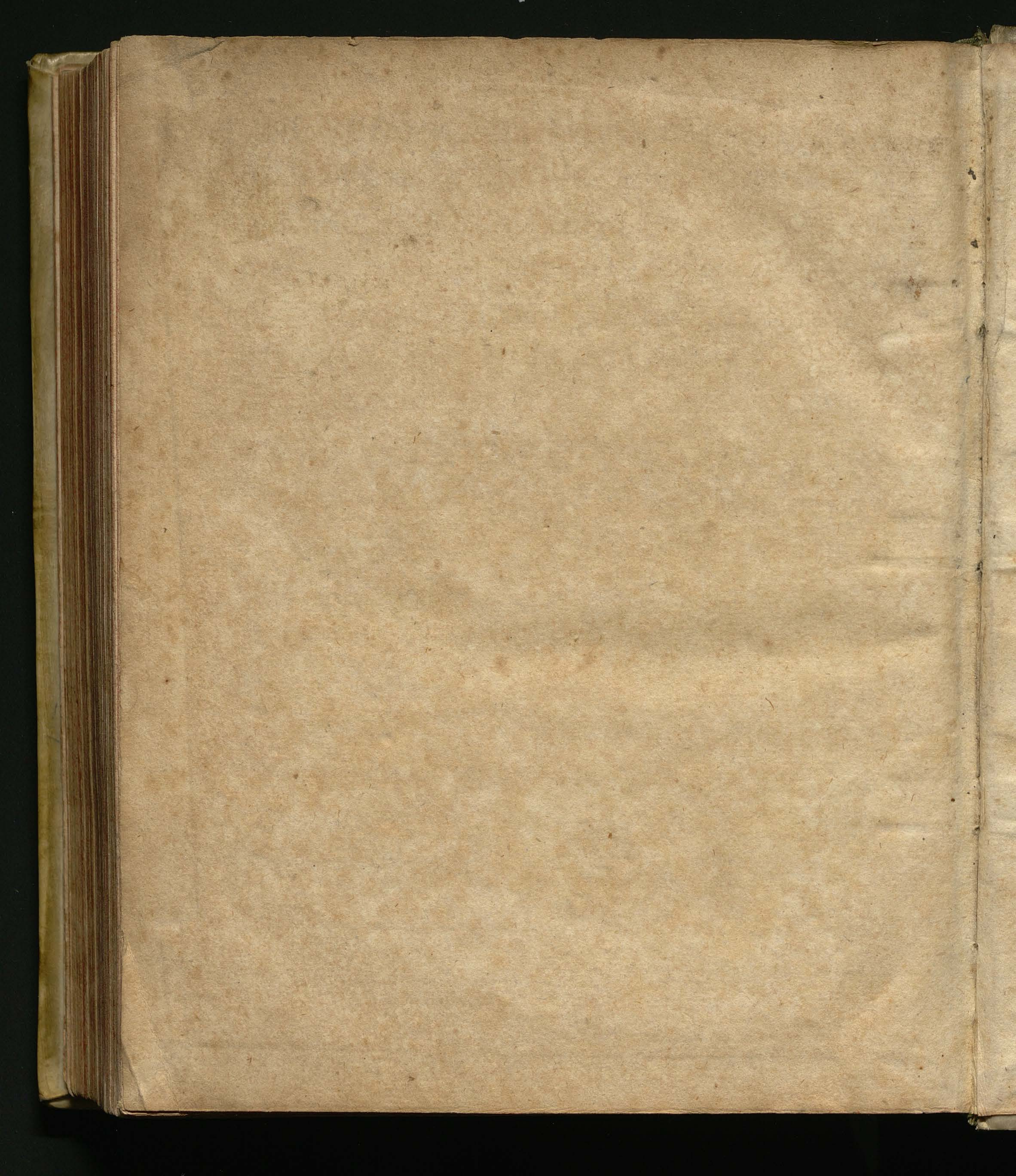
sie in allen Conditionen, Articuln und Puncten, so in selbigen exprimirt sind, erfüllen werde. Den Frieden und die Sicherheit unter denen Dissidenten der Christlichen Religion werde Ich schützen, selbige nach dem Inhalt der mir übergebenen Pactorum Conventorum und der letztern General-Confœderation aller Stände erhalten, auf keine Weise weder auf Unsern oder Unserer Gerichte Befehl, noch auch durch Auctorité der Stände jemanden wegen der Religion Schaden zufügen noch unterdrücken, ja alles dasjenige, was bey Unserer Wahl zu Warschau bereits beschlossen worden, und was bey Unserer Crönung noch wird constituiret werden, beschützen, und demselben ein Genüge leisten. Dasjenige aber, was auf ungerechte Weise vom Königreich und Groß-Hertzogthum Litthauen nebst denen darzu gehörigen Provincen auf irgend eine Art alienirt, entweder durch Krieg oder auf eine andere Weise denenselben entrissen worden, werde Ich dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen zur Bothmäßigkeit wieder unterwerffen; die Gräntzen des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthauen nicht vermindern, sondern beschützen und erweitern; die allen Einwohnern des Königreichs nach denen Landes Rechten in allen Herrschaften constituirte Gerechtigkeit, ohne égard auf Unsere Bluts-Verwandte und ohne alle Ver- und Vorzüge administriren; in Dispensation der Justitiæ distributivæ meinen Affecten oder der Liebe gegen die Bluts-Freunde nicht nachgehen, sondern in Austheilung der Geist- und Weltlichen Ehren-Stellen in der Republiqve nur eintzig und allein die Meriten derer, so es verdienen, für Augen und im Hertzen haben.

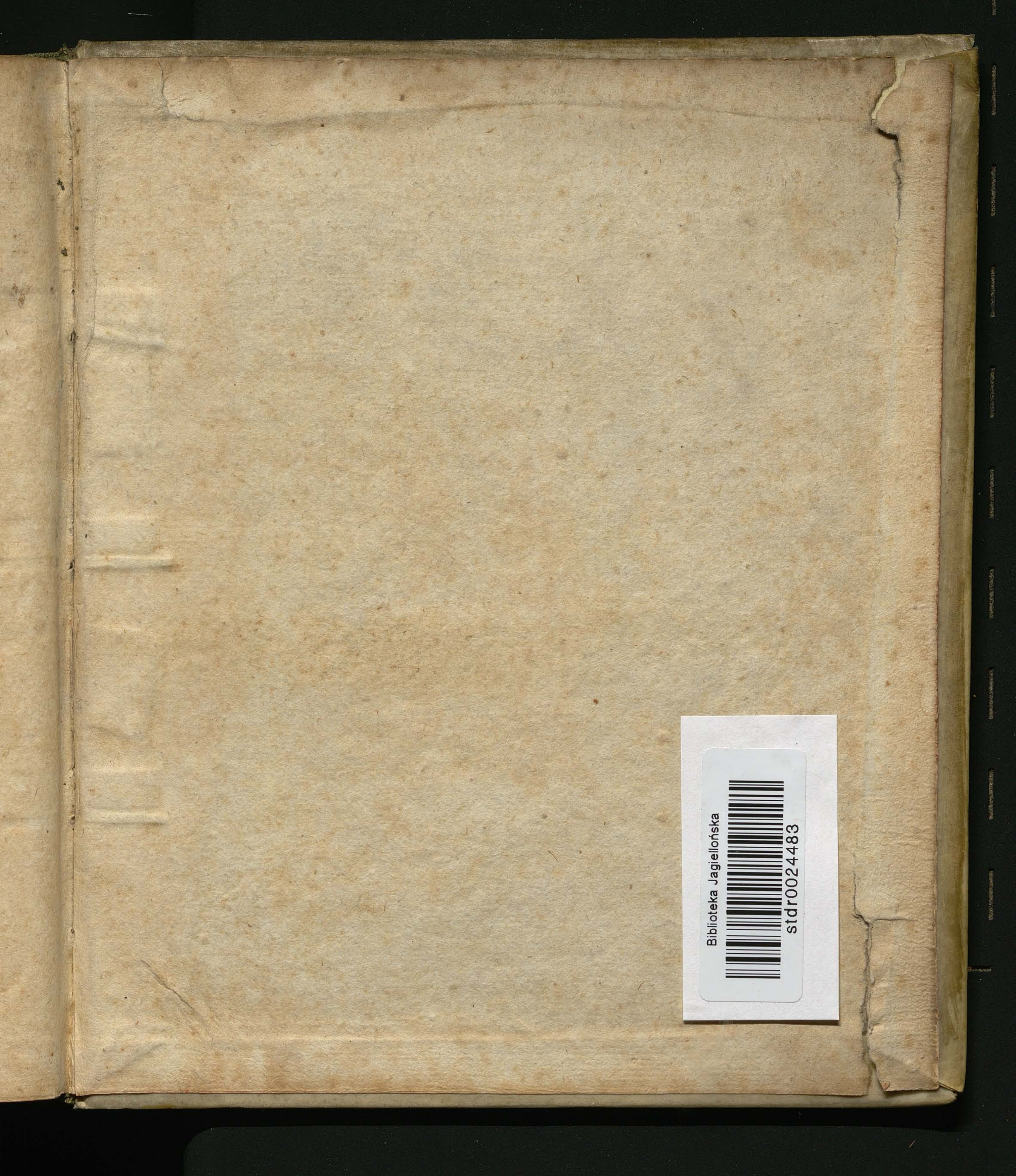
ben. Im Fall Ich aber (da GOtt vor behüte) in einigen Stücken diesen meinen Eyd brechen werde, so sollen mir die Einwohner des Königreichs, aller Herrschaften und einer jeden Nation keinen Gehorsahm zu leisten verbunden seyn, sondern Ich befreye sie ipso facto von aller dem Könige sonst schuldigen Treue und Gehorsahm, werde auch von diesem meinem Eyde keine Absolution von jemanden bitten, noch die mir freywillig angebothene annehmen.

So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium!








Biblioteka Jagiellońska
stdr0024483

